

Häusliche Gewalt
und Kooperation –
10 Jahre
Gewaltschutzgesetz

Wichtige Impulse für die Arbeit im
Themenfeld Häusliche Gewalt

Herausgeber

Freiburger Interventionsprojekt
gegen Häusliche Gewalt (FRIG)
Wölflinstraße 4
79104 Freiburg
Telefon 0761 89 73 520
Telefax 0761 89 73 519
email info@frig-freiburg.de
Internet www.frig-freiburg.de

Redaktion

Martina Raab-Heck

Layout

Martina Raab-Heck
Annette Klarmann

Druck

schwarz auf weiss
Litho und Druck GmbH, Freiburg

Wir danken dem Zonta Club Freiburg für die freundliche
Unterstützung von FRIG



© 2013

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers und mit vollständigem Quellennachweis.

Eröffnung Dr. Ellen Breckwoldt	5
Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.	
Grußwort Marianne Haardt	7
Amtsleiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	
10 Jahre Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Polizei	9
Simone Lindfeld, Polizeikommissarin, Polizeirevier Freiburg Nord	
Hochrisiko bei Häuslicher Gewalt – Anmerkungen zum Umgang mit einer komplexen Aufgabe	19
Ute Rösemann, freie Mitarbeiterin für WAVE network (Women Against Violence Europe – Frauen gegen Gewalt Europa)	
Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Justiz	29
Tanja Fauth-Engel, Richterin, Amtsgericht Saarbrücken, Straf- und Familienrichterin	
Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt – ein Überblick	35
Johanna Nelles, Referatsleiterin Gewalt gegen Frauen, Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Europarat	
Umgang und Zugang zu Tätern bei Häuslicher Gewalt	45
Andreas Schmiedel, Dipl. Soz. Päd., Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM)	
Erfahrungen, Herausforderungen und Entwicklungen in einem neuen Feld präventiver Arbeit mit Mädchen und Jungen	55
Petra Sartigen, Dipl. Päd. Geschäftsführerin der TIMA e.V. (Tübinger Initiative für Mädchenarbeit)	
Vorstellung des überarbeiteten und neu herausgegebenen Leitfadens "Häusliche Gewalt" der Landesärztekammer Baden-Württemberg	67
Dr. med. Ines Zeller, ehem. Delegierte der Landesärztekammer, Mitverfasserin des Leitfadens im Auftrag der LÄK B-W	
Nachlese	69
Martina Raab-Heck, Koordinatorin des Freiburger Interventionsprojektes	

**Frauen-Beratungsstelle
bei Häuslicher Gewalt**



31072

**Frauen- und Kinder-
schutzhaus Freiburg e.V.**



- ... Schutz und Hilfe für mißhandelte Frauen und ihre Kinder.
- ... Shelter and help for threatened and illtreated women and their children.
- ... Proteccion y ayuda para mujeres maltratadas y sus hijos.
- ... Tehdit altind bulunan siddet görmüs kadinlar ve onlarin cocuklari icin korum ve jardim.
- ... Aide et protection aux femmes en détresse et leurs enfants.

Die Frauen-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt informiert und berät

- * in allen Fällen von Häuslicher Gewalt
- * nach einem Platzverweis
- * im Rahmen der Nachsorge nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

Terminvereinbarung unter Telefon 3 10 72

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Mitglieder des Freiburger Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt begrüße ich Sie zur Fachtagung „Häusliche Gewalt und Kooperation – 10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ Am 01.01.2002 trat es in Kraft und leitete eine neue Ära ein. Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner ist nicht mehr ein privater Streit, sondern wird zur Straftat mit juristischen Folgen. Seither wurden umfangreiche Verbesserungen entwickelt. Das Wegweisungsverfahren wurde etabliert, mit dem der gewalttätige Partner für eine Zeitspanne aus der Wohnung verwiesen werden kann.

Kinder aus Gewaltbeziehungen werden als Betroffene betrachtet und können professionell unterstützt werden, auch wenn sie selbst nicht geschlagen wurden.

Vernetzungen und Kooperationen mit Institutionen aus Polizei, Justiz und Gesundheitswesen sind heute Standard und helfen, Häusliche Gewalt zu minimieren und die Folgen abzufangen. Ich danke den Referentinnen und Referenten des Tages, die die Erkenntnisse aus ihrer Arbeit präsentieren und mit uns über ihre Erfahrungen diskutieren werden.

In Ihrer aller Namen freue ich mich über Ideen und Anregungen und auf neue Einsichten und Perspektiven für die Betroffenen von Häuslicher Gewalt.

Dr. Ellen Breckwoldt

Vorsitzende des Trägervereins des Freiburger Interventionsprojektes
Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.

Marianne Haardt
Amtsleiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich darf Sie namens der Stadt Freiburg sehr herzlich zur heutigen interdisziplinären Fachtagung begrüßen.

Auch 10 Jahre nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes erfordert der Umgang mit Häuslicher Gewalt von der Gesellschaft und von professionellen Fachkräften weiterhin ein hohes Maß an Aufmerksamkeit.

In den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe hat die breit angelegte fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Häusliche Gewalt dazu geführt, dass gewichtige Anhaltspunkte von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen bereits sensibler wahrgenommen werden und das verständnisvolle und aufmerksame Handeln gegenüber den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Mittelpunkt steht. Zunehmend kommt dabei in vernetzten Systemen professionelle Hilfe aus unterschiedlichen Bereichen gleichzeitig zum Einsatz.

Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt am häufigsten in Partnerschaftsbeziehungen und im sozialen Nahraum vor. Sie vollzieht sich in der Privatsphäre der Familie, die eigentlich Schutz und Geborgenheit geben soll.

Wenn Frauen oder Männer in Partnerschaftsbeziehungen Opfer Häuslicher Gewalt werden, sind die Kinder immer zumindest in diesem Sinne mitbetroffen, dass sie ihre Familie nicht (mehr) als Schutzraum erleben können. Häusliche Gewalt unter Erwachsenen ist demnach der häufigste Kontext der Kindesmisshandlung. Aus Sicht der Kinder ist das Erleben von Gewalt in der eigenen Familie eine Situation, die ihre seelischen Bewältigungsmöglichkeiten überfordert. Direkt oder indirekt sind sie der Häuslichen Gewalt über verschiedene Sinneseindrücke ausgesetzt:

- sie sehen, wie beispielsweise die Mutter vom Vater geschlagen oder vergewaltigt wird,
- sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt,
- sie spüren den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister und nehmen die bedrohliche Atmosphäre vor, während und nach den Gewalttaten wahr.

Besonders negativ wirkt sich dabei aus, dass die Gewaltsituation sich oft unvorhersehbar einstellt. Die Opfer, d.h. die Kinder und meist die Frauen lernen, dass sie kaum Gegensteuerungsmaßnahmen haben und der Situation ausgeliefert sind. Sie verhalten sich oft ängstlich oder zurückgezogen. Bei Kindern kommt hinzu, dass sie selbst durch Modelllernen Gewalt als eigene

Verhaltensoption lernen und bei häufigem Erleben auch automatisiert entsprechend reagieren. Gegensteuerungsmaßnahmen können aus der Perspektive des Kindes nicht erarbeitet werden, da die Kinder sich hilflos ausgeliefert fühlen und kaum Möglichkeiten haben Mechanismen zur Selbsttröstung zu entwickeln.

In der praktischen Arbeit mit Familien spielen aber auch die Auswirkungen beim Täter selbst, meist den Männern, eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Krisensituation: Hier erleben wir häufig eine Bagatellisierung des Geschehenen und einen Kreislauf aus Gewalt und sich wieder Annähern: Es wird um Verzeihung gebeten, es wird versprochen, dass es nie wieder vorkommt, oft gibt es auch Schuldzuweisungen an die Opfer, denen vorgehalten wird, den Täter provoziert zu haben. Diese „Selbsterniedrigungen“ bewirken wiederum eine reduzierte Selbstachtung und Aggressionen auf die Frau und ggf. die Kinder und Jugendlichen und können neuerlich den Gewaltzyklus in Gang setzen.

Für den Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus die zwingende Konsequenz, Häusliche Gewalt als eines der zentralen Themen in allen Überlegungen zum Kinderschutz mit einzubeziehen.

Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen und der Kindertageseinrichtungen aber auch in der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit sind wichtige Vorbilder für das Erlernen eines gewaltfreien Umgangs miteinander. In der praktischen sozialpädagogischen Arbeit sind daher verstärkt Gelegenheiten zu schaffen, dass Kommunikations- und Handlungskompetenzen gewaltfreien Umgangs von Kindern und Jugendlichen erworben werden können. Bei der Unterstützung zum Aufbau von Selbstwertgefühl kommt der Biografiearbeit eine zunehmende Bedeutung zu. Fachkräfte benötigen ihrerseits aber auch entsprechende professionelle Reflektionsmöglichkeiten, da sie sich selbst häufig als machtlos in Situationen Häuslicher Gewalt erleben.

In der therapeutischen Arbeit in Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche wird zunehmend deutlich, dass Kinder zu geringe Frustrationstoleranz und kaum Selbsttröstungsmechanismen erlernen. Gewalttätige Verhaltensweisen sind hier oft das Ergebnis von falsch verstandener Erziehung: Viele Kinder wachsen als Prinzen und Prinzessinnen auf, denen alle Bedürfnisse möglichst sofort erfüllt werden, gleichzeitig sind die Anforderungen an das Kind oft gering. Im Jugendalter hat der und die Jugendliche das Weltbild, dass die eigenen Bedürfnisse prompt und oft ohne eigene Leistungen erfüllt werden müssen. Ist dies dann nicht der Fall, kann es zu gewaltsamen Verhaltensweisen gegen die Eltern kommen. Da dieser Bereich für Eltern extrem mit Scham besetzt ist, holen sie sich zu spät oder keine Hilfe. Die Zahl dieser Fälle steigt, die Dunkelziffer ist hoch. In der Therapie mit diesen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geht es vor allem um das Erkennen früher auslösender Reizkonstellationen, die zu Eskalationen führen können. Praktische Gegensteuerungsmaßnahmen müssen erworben werden und auch hier spielt das Modelllernen eine zentrale Rolle.

Neben dieser zunehmenden Sensibilisierung der Wahrnehmung und der Qualifizierung professionellen Handelns ist es nach wie vor erforderlich, dass die vorhandenen Netzwerke wei-

terhin ihre tragfähige Arbeit ausbauen. In Freiburg wurde zur Handhabung von polizeilich gemeldeten Familienkrisen bereits 2001 ein interdisziplinäres Verfahren zum Vorgehen bei Häuslicher Gewalt eingeführt. Inzwischen beteiligen sich bereits viele Institutionen an der interdisziplinären Zusammenarbeit, u.a.

- Das Frauen- und Kinderschutzhaus mit der Frauenberatungsstelle bei Häuslicher Gewalt.
- Das Freiburger Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt, die Staatsanwaltschaft Freiburg, das Amt für öffentliche Ordnung, die Beratungsstelle Bildung und Leben e.V., das Männerbüro, die Katholische Hochschule Freiburg und der Kommunale Soziale Dienst der Stadt Freiburg.

Die bewährte, abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit dieser Institutionen ermöglicht eine schnelle und effektive Intervention direkt vor Ort in der Folge Häuslicher Gewalt und bereitet damit den Boden für den Schutz der Betroffenen.

Die heutige Fachtagung hat sich zum Ziel gesetzt, neue Perspektiven und Anregungen für die Arbeit mit von Häuslicher Gewalt betroffenen Familien zu entwickeln. Mein Dank gilt Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. Breckwoldt und Ihnen, sehr geehrte Frau Raab-Heck, für die Organisation dieser Tagung, aber auch für Ihr jahrelanges professionelles Engagement in diesem Bereich. Mit Ihrer Arbeit haben Sie wesentlich dazu beigetragen, dass Fachkräfte ihre beruflichen Kompetenzen erweitern und damit direkt die praktische Arbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien verbessern.

Ich wünsche Ihnen allen vielfältige Anregungen aus den Vorträgen und bereichernde Begegnungen beim gemeinsamen Austausch.

10 Jahre Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Polizei

Simone Lindfeld, Polizeioberkommissarin
Sachbearbeiterin Häusliche Gewalt
Polizeirevier FR-Nord

Übersicht:

- ♦ Früher – Heute: Rechtslage und Vorgehen der Polizei
- ♦ GewSchG / Wohnungsverweis gem. § 27a (3) PolG
- ♦ Folgen bei Verstößen
- ♦ Statistik PD Freiburg
- ♦ Herausforderungen in der Arbeit mit dem GewSchG

Früher:

- ♦ „Es muss immer erst etwas passieren, bevor man etwas tun kann...“
- ♦ „die Frau kann doch gehen“
- ♦ einzige Möglichkeit: Platzverweis gem. §§ 1, 3 PolG
 - §§ 1, 3 PolG ist Allgemeinverfügung
 - bis zum folgenden Werktag
 - Zwangsgeld / Zwangshaft ist möglich

Definition Häusliche Gewalt:

Arbeitsdefinition bei der Polizei Freiburg:

Alle Gewalttaten in der Familie (Elternteile / Eltern-Kinder / Geschwister) sowie eheähnlichen / gleichgeschlechtlichen Beziehungen, auch wenn Häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht;

Kriterium ist die emotionale Verbundenheit Sachbearbeiter HG auch zuständig für (Ex-) Partner-Stalking

Heutige Möglichkeiten:

Wohnungsverweis nach § 27a (3) PolG und/oder nach dem Gewaltschutzgesetz

Wohnungsverweis § 27a(3) PolG hat präventive Ausrichtung

- ♦ eine „unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr“ abwehren

GewSchG soll Opfer schützen vor

- ♦ Gewalttaten
- ♦ Nachstellungen (Stalking)
- ♦ Gewalt ist Unrecht - „Wer schlägt, der geht!“
- ♦ der Täter spürt die Folgen seiner Taten

Heutige Vorgehensweise

- ♦ Polizei klärt Sachverhalt vor Ort ab
- ♦ entscheidet über erforderliche Sofortmaßnahmen
- ♦ macht eine erste Gefahrenanalyse
- ♦ erteilt ggf. Wohnungsverweis mit Rückkehr- und Annäherungsverbot gem. § 27a (3) PolG
 - nach Gefahrenlage, auch **gegen** den Willen des Opfers
 - Dauer: 4 Werktage
 - Verstoß: Ordnungswidrigkeit § 84a PolG, bis zu 5.000 € Geldbuße
- ♦ führt ggf. Gefährderansprache durch
- ♦ Opfer hat nun Zeit, in Ruhe zu überlegen
- ♦ Ortspolizeibehörde entscheidet über Rechtmäßigkeit und Verlängerung des Wohnungsverweises
- ♦ Polizei informiert Jugendamt bei allen HG-Einsätzen, bei denen Kinder in der Familie sind
- ♦ ggf. Meldung an andere Behörden (Gesundheitsamt, Ausländer-, Fahrerlaubnis-Behörde...)
- ♦ Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Freiburg für HG-Fälle

Weitere Vorgehensweise

Sachbearbeiter HG nehmen i. d. R. am folgenden Werktag Kontakt mit Beteiligten auf

- ♦ Info über Ablauf des Strafverfahrens
- ♦ Vernehmung, Strafanträge
- ♦ Infos über Opferrechte / OEG
- ♦ Vermittlung an Täter-/ Frauen-/ andere Beratungsstellen: proaktiv
- ♦ Vermittlung an Weißen Ring (u. a. Beratungsscheck)
- ♦ Sicherheits- / Verhaltenstipps
- ♦ Vermittlung an Sicherungstechnische Beratung (KBSt)

Info über Möglichkeiten nach GewSchG

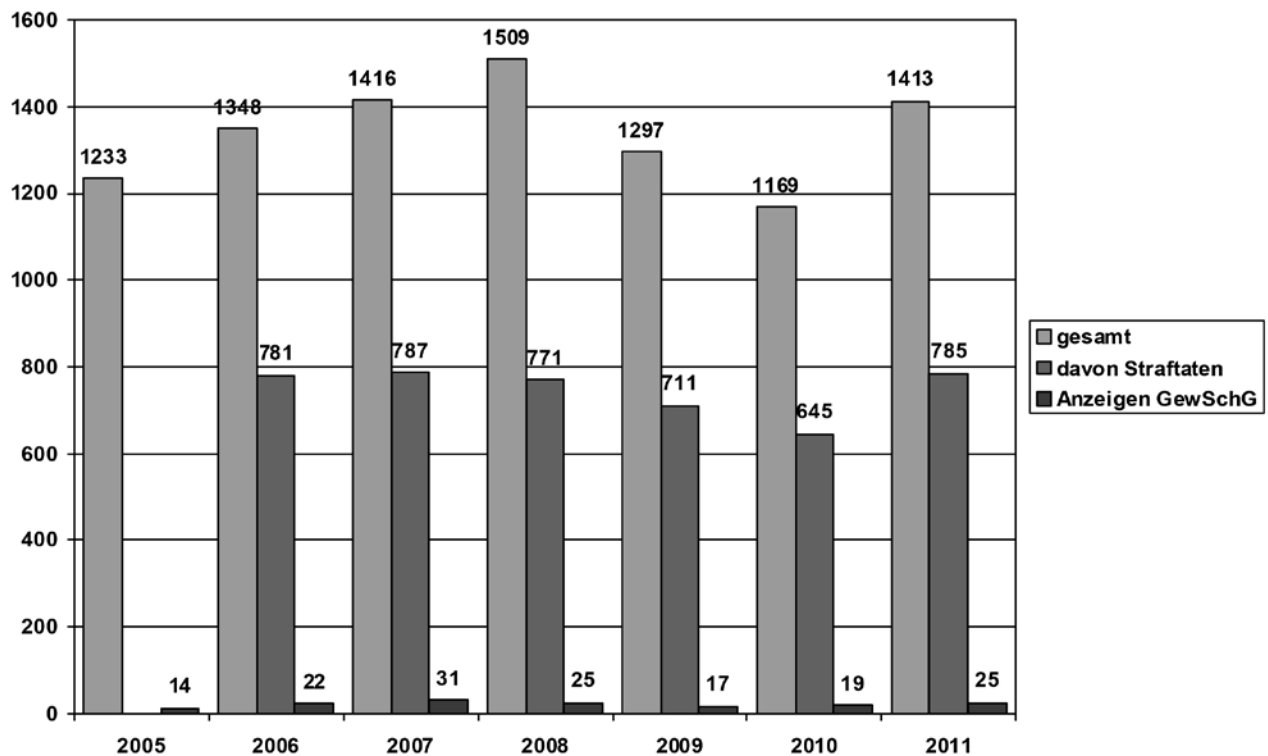
- ♦ Antrag beim Amtsgericht, auch ohne Anwalt
- ♦ Beschluss als Einstweilige Anordnung (Eilantrag) oder im Hauptsacheverfahren
- ♦ Wohnungs-/Kontaktverbot/Bannmeile (§ 1); Wohnungszuweisung (§ 2)
- ♦ Verstoß: Straftat § 4 GewSchG – bis 1 Jahr Freiheitsstrafe
- ♦ Ordnungsgeld / Ordnungshaft auf Antrag möglich
- ♦ Achtung: gerichtlicher Vergleich ist nicht strafbewehrt!!!

- ♦ SB HG stellen auf Wunsch Kontakt zum Amtsgericht her
- ♦ halten Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft / übersenden dem AG dann z. B. Geschädigtenvernehmung
- ♦ Antragsstellung wird dadurch vereinfacht
- ♦ polizeiliche Unterlagen unterstützen die Glaubhaftmachung
- ♦ Opfer stellt selber den Antrag bei Gericht

- ♦ Beschluss ergeht als Einstweilige Anordnung oder nach mündlicher Verhandlung mit Schutzanordnung / Wohnungszuweisung
- ♦ Zustellung durch Gerichtsvollzieher, erst danach ist eine Zuwiderhandlung ein Verstoß gegen den Beschluss (Straftat gem. § 4 GewSchG)
- ♦ auch Antragsteller erhält eine Ausfertigung und muss sich daran halten!

Meldepflicht des Gerichts

- ♦ Gemäß § 27a (5) PolG teilt das Amtsgericht teilt der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit
 - Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz
 - hierauf erfolgte Entscheidungen
 - gerichtliche Vergleiche oder
 - einstweilige Anordnungen (angeordnete Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen)
- ♦ Übermittlung des Beschlusses ohne Gründe!
- ♦ PD Freiburg stellt Beschluss im *Intranet* ein
- ♦ aktuell 30 Beschlüsse



Bei Verstoß gegen einen Beschluss

- ♦ Opfer muss Polizei informieren
 - Offizialdelikt; Anzeige gem. § 4 GewSchG an StA
 - dient z.T. als Auffangtatbestand, wenn kein schwerwiegender Eingriff i. S. d. § 238 StGB nachweisbar
- ♦ Opfer muss AG informieren / Ordnungsmittel beantragen

Folgen eines Verstoßes

- ♦ dieses vernetzte Vorgehen hat Signalwirkung (Polizeivollzugsdienst / Polizeibehörde / Justiz)
- ♦ Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, sondern Unrecht
- ♦ „Wer schlägt – der geht!“
- ♦ oft genügt die einstweilige Anordnung, um den Gefährder von weiterem Handeln abzuhalten

Herausforderungen / Probleme

- ♦ mit Opfern und Tätern in Kontakt kommen
 - Opfer sehen sich verantwortlich für Gewalt
 - Beteiligte wollen die „Gewalt-igen“ Probleme alleine lösen
 - kulturelles Verständnis / sprachliche Hemmnisse
- ♦ Opfer nehmen sich aus Kostengründen keinen Anwalt

- ♦ Zuständigkeiten der beteiligten Stellen vermitteln
(Polizeivollzugsdienst / Staatsanwaltschaft / Polizeibehörde / Amtsgericht / Jugendamt / Beratungsstellen)
- ♦ Unterscheidung Zivil- / Strafrecht
- ♦ Wer ist Täter – wer Opfer?
- ♦ Beteiligte haben unerfüllbare Erwartungen an die Polizei: sofortige & umfassende Lösung ihrer privaten Probleme (Wohnsituation, Sorgerecht, finanzielle / zivilrechtliche Streitereien, psychologische Beratung)
- ♦ sind enttäuscht, wenn wir Gewalt / Belästigungen nicht sofort beenden können / weiter verweisen müssen (Gefahr der sekundären Viktimisierung)
- ♦ Mitarbeit der Opfer
- ♦ Ambivalenz / rechtliche / finanzielle / emotionale Abhängigkeit vom Täter: Kontaktabbruch schwierig
- ♦ inkonsequentes Verhalten
- ♦ Kontaktaufnahme durch Opfer => Wohnungsverweis / Beschluss ist hinfällig – Lerneffekt bei Tätern
- ♦ gemeinsame Kinder => weitere Kontakte erforderlich; weitere Straftaten / Manipulationsmöglichkeiten
- ♦ Verstöße GewSchG werden verspätet angezeigt
- ♦ Zustellung des Beschlusses
- ♦ Täter fühlen sich „abgestempelt“, sehen Polizei als „Gegner“ => erschwert die weitere Arbeit
- ♦ bei Unterhaltspflicht des Täters treffen Geldstrafe / Ordnungsgeld gerade die Opfer
- ♦ High-Risk-Täter lassen sich von Strafanzeigen / Ordnungsmitteln nicht beeindrucken – bestrafen ihrerseits dann die Opfer
- ♦ mancher Täter hat „nichts mehr zu verlieren...“
- ♦ Täterfolg ist für ihn wichtiger als zu erwartende Strafe
- ♦ Wohnungszuweisung bringt u. U. nicht den erhofften Schutz, andere Maßnahmen erforderlich
- ♦ Hinweise auf Aufenthaltsort von untergetauchten Opfern
(Adresse des Anwaltes, Soziale Netzwerke, Ortungsmöglichkeiten)

Fazit:

- ♦ Zusammenarbeit funktioniert prima
- ♦ manche Abläufe könnten weiter optimiert werden
- ♦ jeder Fall ist anders – viel hängt von den Opfern ab

Absoluten Schutz wird es nie geben, aber die Polizei als Ordnungshüter, Freund und Helfer ist allzeit bereit und hilft wo möglich 😊

Hochrisiko bei Häuslicher Gewalt - Anmerkungen zum Umgang mit einer komplexen Aufgabe¹

Ute Rösemann, WAVE Netzwerk

Das europäische WAVE Netzwerk

Seit Mitte 2009 arbeite ich als externe Expertin intensiv mit dem WAVE Netzwerk in internationalen Projekten zusammen. WAVE bedeutet Women Against Violence Europe (Frauen gegen Gewalt Europa). Das Netzwerk besteht aus ungefähr 4000 Frauenorganisationen, die gegen Gewalt an Frauen und Mädchen in Europa tätig sind: Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Frauen-Notrufe, Helplines, Interventionsstellen und viele andere ähnliche Einrichtungen sind im Netzwerk vertreten.

WAVE umfasst 94 Dachorganisationen – so genannte Focal Points – die in 45 europäischen Ländern ihre Aktivitäten auf regionaler und nationaler Ebene umsetzen. Die Focal Points zeichnen dafür verantwortlich, Auffälligkeiten, Probleme, Trends in ihren Zuständigkeitsbereichen zu bündeln und an die WAVE Geschäftsstelle (WAVE Büro in Wien) weiterzuleiten. Zudem geben Focal Points Informationen, die sie durch das WAVE Netzwerk erhalten, an die angeschlossenen WAVE-Organisationen in ihrem nationalen Einzugsbereich weiter.

Das Netzwerk wird koordiniert vom WAVE Office, das in Wien angesiedelt ist. Die Mitarbeiterinnenzahl unterliegt großen Schwankungen abhängig von der Anzahl der finanzierten Projekte, die WAVE akquirieren kann.

PROTECT und PROTECT II

Seit 2010 beschäftigt sich WAVE u.a. mit dem Thema "Hochgefährdete Opfer" und "Hochrisikofälle" im Rahmen der Projekte PROTECT (2010-2011) und PROTECT II (2011-2013). Hier stehen vornehmlich Frauen als Opfer Häuslicher Gewalt im Mittelpunkt. Diese Projekte sind im Rahmen des DAPHNE-Programms von der Europäischen Union gefördert worden.

¹ In diesem Vortrag beziehe ich mich hauptsächlich auf die Projektberichte zu PROTECT und PROTECT II, die auf der WAVE Website heruntergeladen werden können (in 8 bzw. 11 Sprachen): <http://www.wave-network.org/content/protect-corner>

Was heißt denn Risiko?

Antworten auf diese Frage sind geprägt durch unterschiedliche Perspektiven und angenommene Prioritätensetzung auf verschiedenen Ebenen:

- ♦ Persönlich
- ♦ Kulturell
- ♦ Strukturell

Ein Beispiel: Vor einem großen gemischten Publikum stellt sich eine Person auf einen Stuhl mit einer gepolsterten Sitzfläche. Wer verbindet hier was mit welchem Risiko?

Die anwesende Ärztin sieht die Gefährdung der möglichen zukünftigen Patientin. Der Hausmeister macht sich Sorgen, ob der Stuhl das aushält oder zusammenbricht. Die Reinigungsfachkraft befürchtet eine Verschmutzung der Sitzfläche. Ein Viertel der in der 1. Reihe Sitzenden hat Angst, dass die Frau vom Stuhl auf sie hinunterfällt. Der Versicherungskaufmann hat die Leistung seiner Firma im Blick und sieht hohe Kosten auf diese zu kommen. Zwei AnwältInnen im Saal wägen unabhängig voneinander ab, welche Partei bei eventuellen Zivilrechtsklagen u.U. ein größeres Risiko hat, den Rechtsstreit zu verlieren. Diese Berufsgruppenliste und ihre Risikoeinschätzungen sind noch erweiterbar.

Es wird sichtbar, dass je nach Perspektive und/oder Prioritätensetzung der Begriff Risiko unterschiedlich eingesetzt wird. Es sollte also nicht davon ausgegangen werden, dass KollegInnen und PartnerInnen in anderen Einrichtungen, das Gleiche mit den Termini „Hochrisiko“, „Risikolevel“ etc. verbinden. Entsprechend unterschiedlich sind von daher auch die Reaktionsweisen auf Hochrisikofälle.

Definitionen

WAVE hat im Rahmen des PROTECT Projektes² Definitionen im Bereich Häusliche Gewalt herausgearbeitet und aufgestellt, die sich vornehmlich auf Definitionen internationaler Gremien (Europäische Kommission, Europarat, UN) stützen.

Demnach sind hochgefährdete Opfer Häuslicher Gewalt meist Frauen und Kinder. Unter Hochgefährdung oder Hochrisiko wird verstanden:

- ♦ versuchte Tötung und Tötung
- ♦ Drohung mit Waffen
- ♦ Schwere Verletzungen
- ♦ Wiederholungstaten

Hochrisiko beschreibt Situationen, in denen Frauen und ihre Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, schwere Zuwiderhandlung auf ihr Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit zu erfahren. Hochrisiko ist allerdings kein Charakteristikum des Opfers, sondern ein Gefahrenniveau, das vom Täter aus geht. Opfer können nicht in Gruppen je nach Risikoniveau eingeteilt werden. Risiko bei Häuslicher Gewalt ist ein dynamisches Konzept und ständigem Wechsel unterworfen: Jedes Opfer Häuslicher Gewalt kennt Situationen, die zu einem Anstieg

2 S. Projektberichte zu PROTECT: <http://www.wave-network.org/content/protect-corner>

oder Abfall des Gefahrenniveaus führen. Die Wahrnehmung eines hohen Risikos ist wichtig, um Ressourcen von Hilfseinrichtungen schnell zu mobilisieren und einem Risiko-Anstieg angemessen begegnen zu können. Angemessenheit bedeutet unter anderem, dass eine Wohnungsverweisung des Verursachers in einer Hochrisiko Situation keinesfalls ausreicht, sondern dass beispielsweise dem Gewaltverursacher/Täter eine Untersuchungshaft anberaumt wird und/oder die Opfer dieser Gewalt in – auch weiter entfernt liegenden – Frauenhäusern untergebracht werden.

Grundlagen

Mittlerweile gibt es nicht nur internationale Verpflichtungen Opfer vor Häuslicher Gewalt zu schützen, sondern auch einschlägige Rechtsprechungen in den Internationalen Gerichtshöfen. Beispielsweise urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in verschiedenen Fällen³ zu folgenden zentralen Inhalten:

- ♦ Staatliche Behörden haben eine besondere SORGFALTSPFLICHT Opfer AKTIV vor Gewalt zu schützen, insbesondere wenn sie von Gefahren wussten oder wissen hätten müssen
- ♦ Die Rechte des Gefährdeters dürfen nicht Vorrang haben vor den Rechten des Opfers auf Schutz des Lebens, der Gesundheit und Freiheit
- ♦ Die Rechte des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt haben Vorrang vor Elternrechten (z.B. auf Kontakt)

Zentrale Erkenntnisse aus der Arbeit zu den PROTECT Projekten

Zusammenfassend können folgende zentrale Erkenntnisse aus den PROTECT Projekten aufgestellt werden:

- ♦ Frauenunterstützungseinrichtungen sind überlebenswichtig
Gerade in Hochrisiko Situationen sind Opfer von Häuslicher Gewalt auf eine kontinuierliche Vertrauensbeziehung angewiesen, bevor eine Frau überhaupt einen Bruchteil dessen erzählt, was sie an Gewalttaten erfahren hat. Täter zielen oft darauf ab, das Vertrauen der Betroffenen in die Hilfe anderer Menschen und/oder Organisationen zu untergraben.
Zudem sollte die Bündelung von Erfahrungen verschiedener betroffener Frauen mit einzelnen anderen zuständigen Behörden/Dienststellen/Institutionen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendämter) auch einen Großteil der Arbeit der Frauenunterstützung ausmachen. Die gebündelten Erfahrungen können an die involvierten Organisationen weitergegeben werden, damit diese u.U. ihre Vorgehensweise verändern, um den Opferschutz zu effektivieren.
Dritte Aufgabe der Frauenunterstützung in diesem Zusammenhang ist, eine unabhängige Vertretung der Frau in einrichtungsübergreifenden Partnerschaften und/oder Fallkonferenzen zu gewährleisten.

3 Kontrova vs Slovakia 2007; Opuz vs. Turkey 2009; Tomasic v. Croatia 2009

- ♦ Einbeziehung der Frau in den Einschätzungsprozess
Die Frau ist die Expertin bei der Einschätzung ihres gewalttätigen „Partners“. Eine Studie von Campbell⁴ hat gezeigt, dass Frauen sehr realistisch einschätzen können, wann es zu welcher Gewalttat ihres Mannes kommen wird.
Zudem kann die bloße Anwendung von Checklisten zur Gefährdungseinschätzung ein völlig falsches Bild ergeben. Die Frau und ihre Gewaltgeschichte muss einbezogen werden.
- ♦ Risikoeinschätzung ist nur Teil der Sicherheitsplanung
Die Risikoeinschätzung allein ist wenig hilfreich, sondern muss immer gleichzeitig mit einer Sicherheitsplanung angewandt werden. Das ist in der Arbeit der Frauenunterstützung eine Selbstverständlichkeit, für andere Institutionen aber manchmal nicht.
- ♦ Der Schutz der Kinder muss immer einbezogen werden
Marianne Hester⁵ sieht Häusliche Gewalt als einen wesentlichen Risikofaktor für die Gefährdung von Kindern. Im Haushalt lebende Kinder sind immer Opfer Häuslicher Gewalt, auch wenn sie „nur“ als ZeugInnen mitbetroffen sind. Frauen werden nichts unternehmen, was die Gefährdung der Kinder erhöht. Der Schutz von Frauen wird also ineffektiv, wenn der Schutz der Kinder nicht auch erfolgt. Umgekehrt ist dieses ebenso der Fall: Der Schutz der Kinder kann nicht funktionieren, wenn der Mutter nicht auch ein entsprechendes Angebot gemacht werden kann.
- ♦ Förderung der multi-institutionellen Zusammenarbeit
Gerade auch in der Arbeit mit hochgefährdeten Opfern ist eine multi-institutionelle Zusammenarbeit notwendig. Meist sind die AkteurInnen hier andere Personen als in den üblichen Kooperationsmodellen zu Häuslicher Gewalt. In der PROTECT Recherche von 2010 konnte festgestellt werden, dass eine Kooperation verschiedener involvierter Institutionen (z.B. Polizei, Frauenunterstützung, Justiz) bei Hochrisiko-Fällen in den befragten europäischen Ländern/Regionen kaum bis gar nicht stattfindet. Dazu braucht es:
 - Eine angemessene Anerkennung hochgefährdeter Opfer von Häuslicher Gewalt auch auf der staatlichen Ebene
Versuchte Tötungsdelikte und schwere Straftaten im Rahmen Häuslicher Gewalt werden oftmals heruntergespielt und nicht ernst genommen, bis es letztendlich zur vollzogenen Tötung kommt.
 - Eine koordinierte, umfassende Strategie, die alle involvierten AkteurInnen auf Augenhöhe einbezieht
Fehlt eine Institution (z.B. die für den Kinderschutz zuständige) kann der effektive Schutz der Opfer nicht gewährleistet werden.

4 Campbell, et al. (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results from a Multisite Case Control Study, American Journal of Public Health, Vol. 93, No. 7, pp. 1089 - 1097

5 Hester, M. (2005): Issues of Custody and Access Following Violence in the Home in Denmark and Britain

- Eine verbindliche Festlegung von Vorgehensweisen
In der multi-institutionellen Kooperation ist es unerlässlich, dass Vorgehensweisen aufeinander abgestimmt und diese dann auch verbindlich festgelegt werden.
- Die Übereinstimmung, dass die Methode der Analyse von (versuchten) Tötungsdelikten (einschl. im „Namen der Ehre“) integraler Bestandteil der Arbeit in einem inter-institutionellen Gremium ist
Hier muss unbedingt Schuld- bzw. Verantwortungszuschreibungen vermieden werden. Ziel ist vielmehr, herauszufinden, wie es zu den Tötungsdelikten kommen konnte und welche Interventionen sie u.U. hätten verhindern können.

Klare Richtlinien in der eigenen Einrichtung als Voraussetzung für effektive Kooperation und Prävention

Um eine effektive Kooperation und Prävention gewährleisten zu können, sollten jede Institution/Organisation erst einmal „vor ihrer eigenen Haustür kehren“. Dazu braucht es klare Richtlinien in der eigenen Einrichtung, wie mit Gewalt an Frauen und ihren Kindern umgegangen wird.

Nützliche Fragen wären hier beispielsweise:

- ♦ Wie wird das Problem Häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder in unserer Einrichtung behandelt?
- ♦ Ist die Vorgangsweise in solchen Fällen eindeutig?
- ♦ Sind die Zuständigkeiten klar?
- ♦ Welche Maßnahmen für die Sicherheit der Opfer gibt es?
- ♦ Wie effektiv sind diese?
- ♦ Sind Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung mit Opfern der Standard?

Dazu gehört aber auch

- ♦ Die Gewährleistung von Qualität und Qualitätssicherung von Sicherheitsplanung – für einzelne Opfer und für die Einrichtung
- ♦ Die Koordinierung von Gefährlichkeitseinschätzungen und Sicherheitsplanung mit anderen Einrichtungen
- ♦ Das systematische Sammeln und Auswerten von Informationen über Gefährlichkeitsfaktoren und -situationen

Gefährlichkeitsfaktoren oder auch Risikofaktoren müssen Beachtung finden. Viele Informationen sind häufig schon vorhanden, stehen meist in irgendwelchen Akten, aber sind oft nicht präsent. Die Prämisse lautet von daher: WIR MÜSSEN WISSEN, WAS WIR WISSEN!

Informationen über Gefährdungen sollten systematisch gesammelt und ausgewertet werden und nicht nur einmalig oder punktuell. Der Kontext von Häuslicher Gewalt kann sich schnell ändern, ebenso schnell kann sich eine Gefahrenlage ändern.

Und es geht vor allem darum, dass wir HANDELN (in der eigenen Einrichtung und koordiniert mit anderen Institutionen), um die Gefahr weiterer Gewalt zu eliminieren oder zu mindern. Die professionelle, fachliche Einschätzung in Zusammenarbeit mit der Frau – unter Zuhilfenah-

me eines Einschätzungsinstrumentes zur Gefährlichkeit – ist ein gangbarer Weg. Im Auge behalten werden muss, dass es beim Einsatz von Instrumenten nicht um Voraussagen, sondern um die fachliche Einschätzung von gegenwärtigen Gefahren geht. Wie oben schon angedeutet, kann die alleinige Anwendung von Einschätzungsinstrumenten zu falschen Ergebnissen führen.

Schulung der Fachkräfte

Zur professionellen Einschätzung von Hochrisikofällen gehört, dass die Fachkräfte entsprechend geschult sind.

Diese Schulungen sollten regelmäßig stattfinden, um auf dem neuesten Stand der Forschung zu sein und immer wieder neue Techniken und Methoden einsetzen und neue Erkenntnisse umsetzen zu können.

Die Schulung sollte spezialisiert sein, das heißt, umfassendes Wissen über Gewalt an Frauen und deren Kinder – hier insbesondere zum Bereich Häusliche Gewalt – sollte vermittelt werden. Veränderungen bei den Risikofaktoren, die Anwendbarkeit der Einschätzungsinstrumente sowie deren Begrenzungen sollten ständig Thema sein.

Auf der Ebene internationaler Politik und Forschung wird hervorgehoben, dass Häusliche Gewalt durch Beziehungspartner unverhältnismäßig oft gegen Frauen gerichtet ist. In einem Daphne-Forschungsprojekt⁶ aus dem Jahr 2010 findet sich die Schätzung, dass in den 27 EU-Mitgliedsstaaten innerhalb von 12 Monaten insgesamt 1.409 Frauen durch ihren (ehemaligen) Partner getötet wurden. Die Vermittlung von Gendersensibilität, also die systematische Wahrnehmung und Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen und -bedingungen von Frauen und Männern, ist in den Schulungen der Fachkräfte – gerade auch im Hinblick auf Gewaltanwendung – unabdingbar.

Fazit

In der Arbeit mit hochgefährdeten Opfern Häuslicher Gewalt müssen wir uns einigen Herausforderungen stellen und einige Prinzipien beachten, um effektiven Schutz und Sicherheit für Frauen und ihren Kindern vor Gewalt gewährleisten zu können.

1. Die betroffene Frau und ihre Kinder müssen im Mittelpunkt stehen! Das ist ein zentrales Prinzip gerade auch in der Arbeit mit so genannten Hochrisikofällen. Wir müssen die Geschichte der Gewaltbeziehung und das Wissen der Frau über den Täter kennen. Wir müssen ihr Vertrauen gewinnen und ihre Kooperationsbereitschaft stärken. Im Vorfeld sollte allen Beteiligten klar sein, dass keine Maßnahme über den Kopf der Frau hinweg entschieden werden darf, basierend auf der Annahme, dass dies das Beste für sie sei. Letztendlich müssen wir für uns die Frage beantworten "Wem gehört der Sicherheitsplan?". Und damit ist nicht die verwaltungsmäßige Ablage gemeint. Was sind die nächsten Schritte, wenn die Frau nicht mehr kooperieren möchte? Was passiert, wenn sie Maßnahmen zu ihrer Sicherheit nicht mittragen will?
2. Die Identifizierung von Risikofällen muss systematisch und kontinuierlich erfolgen. Eine

⁶ www.psytel.eu/files/violences/IPV%20EU_Mortality/IPV%20EU_Mortality%20Synthese_En.pdf

einmalige Erfassung ist bei der Dynamik der Gewalt nicht erfolgversprechend. Die Risikoeinschätzung umfasst drei Komponenten: a) die Geschichte der Frau, b) das Instrument der Risikoeinschätzung sowie c) die fachliche Einschätzung. Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung müssen Hand in Hand gehen.

3. Arbeitsgremien müssen geschaffen werden, die kooperieren können/dürfen. Gerade in Fallkonferenzen kann es zu Problemen z.B. mit den Datenschutzbestimmungen geben. Gesetze sollen eingehalten und nicht umgangen werden. Im Vorfeld sollte deshalb geprüft werden, ob und welche Kooperationen möglich sind.
4. Klare Richtlinien in der eigenen Einrichtung zum Schutz der Frauen und ihrer Kinder sowie zur Eigensicherung sind unumgänglich. Laufende Schulungen zur Erweiterung des Wissens über Gewalt an Frauen, Faktoren, Methoden und Techniken sind auch Qualitätsmerkmale und gehören in den Katalog der Qualitätssicherung.
5. Die Entwicklung von Maßnahmen für Frauen als Opfer schwerer Häuslicher Gewalttaten birgt die Gefahr der Rationalisierung. In Ländern mit großen Haushaltsproblemen mussten wir im Projekt PROTECT leider feststellen, dass finanzielle Mittel fast nur noch auf die Hochrisikofälle konzentriert wurden – auf Kosten der Frauen als Opfer von weniger schwerer Gewalt.

Positiv anzumerken bleibt, dass eine Fokussierung auf hochgefährdete Opfer zu angemesseneren Reaktionen auf eskalierende Gewalt führen kann. Nur eine Wohnungsverweisung oder eine Gefährderansprache ist in diesen Fällen nicht ausreichend. Die Bewusstwerdung, dass es sich hier tatsächlich um hohe Gefährdungsgrade handelt, ist schon ein erster Schritt entsprechende Maßnahmen zu installieren. Ebenso sollte eine Anpassung der Sicherheitsplanungen an das Risikoniveau stattfinden.

Durch eine koordinierte Reaktion vieler verschiedener Stellen in diesen komplexen Fällen kann der Schutz für Frauen und ihre Kinder deutlich verbessert werden.

Ich möchte für Ihre Aufmerksamkeit danken und mit einem Leitsatz aus dem Handbuch PROTECT II meinen Vortrag schließen:

GEWALTFREI ZU LEBEN IST EIN MENSCHENRECHT – KEIN PRIVILEG!

:: PROTECT I :: Bericht



Inhalt

- Überblick über Einschätzungsinstrumente
- Recherche über Zusammenarbeit in Hochrisikofällen
- Genderspezifische Statistik

PROTECT I Bericht in 8 Sprachen: Bulgarisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Slowakisch, Spanisch und Tschechisch

:: PROTECT II :: Handbuch



Inhalt

Schulungsmaterial: Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener
PROTECT II Handbuch in 11 Sprachen: Bulgarisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch und Tschechisch

<http://www.wave-network.org/content/protect-corner>

Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Justiz

Tanja Fauth-Engel, LL.M.
Richterin am Amtsgericht Saarbrücken,
Dezernat für Familiensachen

Das Verfahren

Auch bevor das Gewaltschutzgesetz 2002 in Kraft trat, hätten Gerichte nach dem § 1 GewSchG (Gewaltschutzgesetz) ähnliche Anordnungen erlassen und Wohnungen bei trennungswilligen Eheleuten zuweisen können. Es passierte aber so gut wie nie.

Erst mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und der ausdrücklichen Kodifizierung der möglichen gerichtlichen Maßnahmen bei Gewalt änderte sich die Beschlussfassung an den Gerichten.

Das Gewaltschutzgesetz hat das Thema Häusliche Gewalt ans Licht gezerrt, den Blick aller Beteiligten auf die Problematik gerichtet oder ihn zumindest geschärft und – nach meinem Dafürhalten – zu einem echten Umdenken geführt.

Nach der Einführung waren für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zum einen die allgemeinen Zivilabteilungen der Amtsgerichte und zum anderen die Familiengerichte zuständig. Daraus resultierten häufig Verwirrung über die Zuständigkeit bei den Betroffenen und die unterschiedlichen Verfahrensweisen, die in der Sache nicht immer gerechtfertigt waren.

Daher entschloss sich der Gesetzgeber mit der großen Familienrechtsreform im Jahr 2009 auch zu einer Änderung im Bereich des Gewaltschutzes.

Die alleinige Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Anträge, gleich ob Eheleute, Lebenspartner, Lebensgefährten oder gänzlich Fremde, wurde normiert.

Darüber hinaus wurde es u.a. möglich zunächst nur einen Eilantrag zu stellen, ohne auch ein Hauptsacheverfahren einleiten zu müssen. Auch die Zustellung von Beschlüssen wurde erleichtert.

Neu geregelt wurden auch die Einbeziehung der Jugendämter und die Informationsweitergabe der Gerichte an die Polizei.

Außenansicht

Gerne hätte ich ihnen an dieser Stelle ein paar Zahlen aus der Statistik zu Fallzahlen und Verfahrensausgängen geliefert, doch leider existiert eine aussagefähige statistische Erfassung zu diesen Verfahren nicht.

Erst vor wenigen Wochen, im Oktober 2012, hat der Deutsche Juristinnenbund die Ergebnisse seiner jüngsten Länderumfrage veröffentlicht¹. Angefragt worden waren Mitte 2011 alle 16 Länderjustizverwaltungen zu den Bereichen „das Gewaltschutzgesetz in der Zivilgerichtsbarkeit“, „das Gewaltschutzgesetz im Bereich Strafverfolgung und Polizeirecht“ und zur „Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes durch multi-institutionelle Vernetzung“. Erfreulicherweise haben alle Bundesländer die Anfragen beantwortet. Aus den Ergebnissen lässt sich jedoch kein klares Bild zeichnen.

Soweit Verfahren in Gewaltschutzsachen von den Gerichten statistisch erfasst werden, lässt sich daraus weder erkennen, ob es sich um Verfahren wegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG, wegen Wohnungszuweisung gemäß § 2 GewSchG oder um kombinierte Anträge gehandelt hat. Zum Teil ist davon auszugehen, dass Verfahren mit beiden Verfahrensgegenständen doppelt erfasst sind. Ebenso lässt sich nicht erkennen, ob es sich um einstweilige Anordnungsverfahren oder Hauptsacheverfahren handelt. Über die Verfahrensdauer, die Art der Erledigung (Beschluss oder Vergleich) und/oder den Zusammenhang mit anderen Verfahren (bspw. Sorge- oder Umgangsrecht) liegen keine belastbaren Zahlen vor.

Mehr Aufschluss über die praktische Anwendung des Gewaltschutzgesetzes kann möglicherweise die von Bundesjustizministerium und Bundesamt für Justiz geplante Evaluierung geben. Dies wäre aus meiner Sicht mehr als wünschenswert, da die verlässliche statistische Erfassung in allen betroffenen Bereichen zur Feststellung von Bedarfen unerlässlich ist.

So hat die weit überwiegende Anzahl von Ländern auch nach den Veränderungen durch das FamFG² keine Notwendigkeit für eine personelle Verstärkung der Familiengerichte gesehen. Für die Familiengerichte bedeutete die Zuständigkeitskonzentration für alle Gewaltschutzverfahren aber eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen und eine – für sie neue – Konfrontation mit Nachbarschaftsstreitigkeiten, gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Fremden (Stichwort Kneipenschlägerei) und jeder Form von Stalking.

Die anfängliche Befürchtung, dass Gewaltschutzsachen nach der ausdrücklichen Normierung des Beschleunigungsgebotes in Kindschaftssachen zu deren Gunsten hinten angestellt und nicht mit der nötigen Eile betrieben würden, dürfte sich nicht bewahrheitet haben. Viel mehr lässt sich aus meiner Perspektive beobachten, dass die grundsätzliche Eilbedürftigkeit der

1 Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) – 10 Jahre Gewaltschutzgesetz: Länderumfrage 2011 Erreichtes und neue alte Aufgaben (veröffentlicht auf der Internetseite: www.djb.de)

2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, In Kraft seit 01.09.2009

Anträge wahrgenommen und dementsprechend gehandelt wird. Auch der Grundsatz „wer schlägt muss gehen“ ist bei den Beteiligten angekommen und führt nicht selten – zumindest bei Anträgen auf Schutzanordnungen - zu Eilentscheidungen ohne mündliche Erörterung, um zunächst den Schutz des Antragstellers/der Antragstellerin gewährleisten zu können.

Ob die Annahme, die den Gesetzgeber zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit bewegt hat, dass der Familienrichter/die Familienrichterin per se für diese Art des zwischenmenschlichen Konfliktes ein geübteres Händchen hat, zutreffend ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Die Folge scheint mir jedoch zu sein, dass die damit verbundene Steigerung der Fallzahlen und die Vielzahl von Anträgen, die keine „klassische Häusliche Gewalt“ betreffen (Nachbarschaftskriege, Kneipenschlägerei etc.) zu gewissen „Ermüdungserscheinungen“ bei den Beteiligten führen.

Bei der generellen Arbeitsbelastung in einem familienrechtlichen Dezernat fällt es dann manchmal schwer, die notwendige Energie, Geduld und Feinfühligkeit für die „wahren“ Fälle mit nicht selten dramatischem Ausmaß und gravierenden Folgen für Betroffene und Kinder aufzubringen.

Innenansicht

Denn für die Richter/innen bedeuten die Verfahren oft eine Herausforderung bei der Gestaltung und Leitung der mündlichen Verhandlung, manches Mal eine Geduldsprobe und fast immer eine Entscheidung auf schlechter Erkenntnisgrundlage.

Dabei beginnen die Probleme nicht selten schon bei der Antragstellung.

Viele Betroffene werden durch Beratungsstellen oder die Polizei zur Rechtsantragstelle geschickt, um einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Häufig ohne eine Idee davon zu haben, um was es sich dabei eigentlich handelt, erscheinen die Antragstellerinnen und Antragsteller dann nicht selten völlig unvorbereitet, ohne die nötigen Dokumente und Nachweise und ohne klares Bild von dem, was von der Rechtspflegerin/ dem Rechtspfleger aufgenommen werden soll.

In dieser Situation hängt schon sehr viel davon ab, wie gut die Rechtspflegerin/ der Rechtspfleger in der Thematik geschult ist, ob sie/ er ein gutes Händchen für die Betroffenen hat und wie viel Zeit zur Verfügung steht.

Wenn der Antrag, den die Richter/innen dann auf den Tisch bekommt, schon nur die pauschale Erklärung enthält, dass wiederholt Gewalt ausgeübt, Bedrohungen ausgesprochen und/ oder unzählige Male angerufen wurde, stellt sich die Frage nach der direkten Zurückweisung des Antrags wegen mangelnder Substantiierung.

Da dies für Betroffene, die sich vielleicht nach Jahren endlich dazu durchgerungen haben, sich zur Wehr zu setzen und einen Antrag zu stellen aber möglicherweise bedeutet, dass sie einen (erneuten) Rückschlag erleiden, das Gefühl haben, kein Gehör zu finden und doch machtlos gegen den Täter zu sein, ist dies der denkbar ungünstigste Ausgang des Verfahrens.

Insbesondere wenn ein solcher Antrag von der Rechtsantragsstelle kommt, sollte daher dennoch der Antrag zugestellt, ein zeitnaher Verhandlungstermin bestimmt und der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgegeben werden, einzelne Vorfälle genauer zu schildern.

Geht dann, wie sehr häufig, bis zum Termin keine Stellungnahme des Antragsgegners ein und äußert sich auch die Antragstellerin / der Antragsteller nicht mehr, muss das Gericht im Termin erstmal versuchen den Sachverhalt zu erfragen. Dabei wandelt es immer auch auf dem schmalen Grad zwischen notwendiger Klärung des Sachverhalts und Parteilichkeit.

Wird ein Dolmetscher gebraucht, verlängert dies die mündliche Erörterung nicht nur, sondern erschwert auch dem Gericht die Kommunikation mit den Beteiligten. Feine Nuancen in den Äußerungen gehen verloren, direktes Nachhaken ist oft unmöglich und die Beteiligten können häufig der „Versuchung“ nicht widerstehen, am Gericht vorbei in ihrer Landessprache zu kommunizieren.

Die Beweislage ist in der Regel mehr als dürftig. Nicht selten existieren weder ärztliche Atteste noch Polizeiberichte oder gar Zeugen. Dann stehen sich zwei widersprüchliche Aussagen gegenüber und das Gericht hat letztlich mit seiner Entscheidung zu bewerten, welchem Beteiligten es mehr Glauben schenkt. Ohne jeden objektivierbaren Anknüpfungspunkt ist das oft nicht mehr und nicht weniger als eine „Bauchentscheidung“. Was im einstweiligen Anordnungsverfahren so noch dem Antrag zum Erfolg verhelfen kann, führt in Hauptsacheverfahren nicht selten zur Antragszurückweisung. Während im einstweiligen Anordnungsverfahren die Glaubhaftmachung durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung genügt, bedarf es in der Hauptsache – auf hinreichend qualifiziertes Bestreiten hin – des Beweises.

Dies muss bei der Wahl des Verfahrens und vor Antragstellung bedacht werden. Auch wenn das FamFG es jetzt erlaubt, einen isolierten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen, reichen nicht wenige Rechtsanwälte geradezu reflexartig immer zugleich auch einen Antrag auf Entscheidung im Hauptsacheverfahren ein.

Dies kann dazu führen, dass im einstweiligen Anordnungsverfahren zunächst eine Schutzanordnung ergeht. Im Hauptsacheverfahren dann aber der notwendige Beweis nicht geführt werden kann, der Antrag somit zurückgewiesen wird und die Schutzanordnung damit ihre Wirksamkeit verliert. Nach meinem Dafürhalten ist es in fast allen Fällen ausreichend, zunächst den Ausgang des einstweiligen Anordnungsverfahrens abzuwarten und sodann über die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu entscheiden. Dies nicht nur um das Kostenrisiko zu minimieren, sondern auch um dem Antragsgegner ggf. einen vermeidbaren Triumph vorzuenthalten.

Nach meinem subjektiven Empfinden werden in den allermeisten Fällen nur Anträge nach § 1 GewSchG gestellt. Anträge nach § 2 GewSchG sind eher die Ausnahme. Eine Begründung dafür ist nicht leicht zu finden.

Häufig scheint es so, als hätten die Gewaltopfer den ersten Schritt zur Trennung, nämlich die räumliche Entfernung vom Gewalttäter, bereits vollzogen, bevor sie sich dann gegen die fortgesetzten Belästigungen und Übergriffe auch gerichtlich zur Wehr setzen. Andererseits scheinen die polizeilichen Wohnungsverweisungen bei vielen Tätern zumindest zu der Einsicht zu führen, dass ein Zusammenleben mit dem Partner zukünftig keine Option mehr ist.

Generell drängt sich der Eindruck auf, dass viele Täter bereit sind, gerichtliche Verfügungen in der Sache zu akzeptieren. Widerstand regt sich häufig aber dann, wenn die Kostennote übersandt wird. Ist zunächst eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergangen, wird nicht selten dann ein Antrag auf erneute Entscheidung nach persönlicher Anhörung gestellt.

Zwar könnten die Gerichte nach billigem Ermessen von der Erhebung von Gerichtskosten (die im einstweiligen Anordnungsverfahren ohnehin sehr gering sind) absehen, was die Problematik entschärfen könnte, allerdings ist zum einen bereits diskussionswürdig, ob es hier wirklich sachgerecht ist die Allgemeinheit mit den Kosten zu belasten und zum anderen bleiben immer noch ggf. Anwaltskosten der Gegenseite in nicht unerheblicher Höhe.

Die Gestaltung der mündlichen Verhandlung, die grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten stattfindet, ist nicht selten eine Herausforderung. Sei es, dass einer oder beide Beteiligte ein stark emotionalisiertes und aggressives Verhalten an den Tag legen oder dass die Antragstellerin / der Antragsteller stark verunsichert und daher in der Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Kunst besteht dann bereits darin, eine geregelte Unterhaltung überhaupt zu ermöglichen und für einen ausgeglichenen Anteil an Redezeit zu sorgen.

Nun gibt das Gesetz dem Gericht die Möglichkeit die Beteiligten getrennt anzuhören. Anträge auf getrennte Anhörung werden dennoch so gut wie nie gestellt. Für das Gericht gibt es zum Zeitpunkt der Terminbestimmung in der Regel für diese Notwendigkeit keinerlei Anhaltspunkte. Mag die getrennte Anhörung auch für viele Fachleute als die am besten geeignete Verfahrensgestaltung gehalten werden; aus der Sicht der Richterin/ des Richters, die/der nicht selten – in Ermangelung objektiver Anhaltspunkte - aus ihrem/seinem persönlichen Eindruck von den Beteiligten in der Sitzung ihre/ seine entscheidungserheblichen Schlüsse ziehen muss, fällt die Beurteilung anders aus.

Auch wenn nicht verkannt wird, dass das Zusammentreffen des Opfers mit dem Täter im Gerichtssaal nicht selten eine ganz erhebliche Belastung darstellt, ist es dem Gericht oft nur so möglich die Erkenntnisse zu gewinnen, die den aus Opferperspektive positiven Verfahrensausgang herbeiführen.

Nicht selten verstehen es Täter ganz hervorragend, so wie jahrelang gegenüber Nachbarn, Chefs und Freunden, sich auch gegenüber dem Gericht (zumindest zunächst) als zuvorkommende, empathisch zugewandte, nette Herren oder nette Damen von Nebenan zu präsentieren. Erst in der Konfrontation mit dem Opfer, in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit Anwälten und dem Gericht verlieren viele ihre Maske und „verraten“ ihre wirklichen Verhaltensmuster durch Blicke, Gesten oder unkontrollierte Reaktionen. Die Möglichkeit die Beteiligten – die die Richterin / der Richter noch nie zuvor gesehen hat – in direkter Interaktion (und mag sie noch so sehr durch die ungewohnte, teils angstbesetzte Situation im Gerichtssaal verfälscht sein) zu erleben, ist für den Entscheider daher von ungeheurem Wert.

Ungleich problematischer werden die Fälle immer dann, wenn Kinder involviert sind. Handelt es sich dabei um gemeinsame Kinder der Beteiligten, vermischen sich nicht selten

unterschiedliche Interessen und Konfliktbereiche, die von den Betroffenen selbst nicht differenziert wahrgenommen werden.

Fragen des Schutzes und des Umgangs sind somit immer wieder gemeinsam auftretende Themen, die die beteiligten Professionen in ein Dilemma bringen, welches nach der derzeitigen Gesetzeslage und der gefestigten Rechtsprechung der Obergerichte kaum aufzulösen ist. Zwar hat sich auch in der Justiz inzwischen weitgehend herumgesprochen, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass bereits das „bloße“ Miterleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt erhebliche negative Auswirkungen auf das Kindeswohl hat; allerdings führt dies häufig nicht zu der Konsequenz, dass Einschränkungen im Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils gemacht werden.

Das Umgangsrecht ist ein – auch immer wieder vom Bundesverfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestärktes – vom Grundgesetz geschütztes Elternrecht, das nur unter ganz engen Voraussetzungen und auf gesicherten Erkenntnissen zum Sachverhalt, zum Entwicklungsstand des Kindes und zur tatsächlichen Beeinträchtigung erfolgen darf. Ohne die Einholung eines kinderpsychologischen Sachverständigengutachtens sind Umgangsbeschränkungen oder gar –ausschlüsse vor den Obergerichten zum Scheitern verurteilt.

Das hat für die Eingangsinstanz die Konsequenz, dass und gerade wenn Gewaltschutzverfahren anhängig sind, in Fragen der Umgangsbeschränkung auf einen Konsens hingewirkt werden muss.

Problematisch ist dabei, dass es dem betreuenden Elternteil, der meist die Gewalt erlitten hat, oft schwer fällt, die Bedürfnisse des Kindes richtig einzuschätzen. Das Jugendamt hat in der Regel noch kaum Kontakt zur Familie gehabt und kann so nur schwer eine Einschätzung abgeben und die Täter sind kaum gewillt zunächst zurückzustecken und/oder an vertrauensbildenden Maßnahmen mitzuwirken. Was bleibt sind letztlich Regelungen, die zumindest für eine Übergangszeit einen begleiteten Umgang vorsehen.

Problematisch ist dabei jedoch, dass vielerorts geeignete Einrichtungen mit guter personeller Ausstattung fehlen. Dabei wäre es notwendig, dass Umgänge auch über einen langen Zeitraum hinweg, in regelmäßigen, nicht zu langen Zeitabständen durch speziell geschultes und gut qualifiziertes Personal begleitet werden können.

In Ermangelung solcher Einrichtungen muss häufig improvisiert werden. Dann müssen Omas, Tanten, Brüder und Freundinnen herangezogen werden, um Umgänge zu begleiten und eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten. Diese Regelungen sind für alle Beteiligten zutiefst unbefriedigend und machen eine noch bestehende Lücke im Bereich der Intervention und des Opferschutzes deutlich.

Meines Erachtens sind noch immer keine hinreichenden Konsequenzen aus der Erkenntnis, dass elterliche Partnerschaftsgewalt immer auch die Kinder betrifft, gezogen worden. Hier wäre es wohl letztlich an der Politik den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern - sei es durch gesetzgeberische Maßnahmen, durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für Täterarbeit, spezielle Unterstützungsangebote für Kinder und eine Institutionalisierung und Professionalisierung von Umgangsbegleitung.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt – ein Überblick

Johanna Nelles

Referatsleiterin Gewalt gegen Frauen, Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Europarat

Der Europarat ist eine internationale Organisation mit 47 Mitgliedstaaten, die seit ihrer Gründung 1949 rechtliche Standards im Menschenrechtsbereich setzt. Gemeinsame Grundlage ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950, zu deren Einhaltung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben. Seit der Entstehung des Europarates wurden insgesamt 212 völkerrechtliche Verträge bzw. Zusatzprotokolle verabschiedet, die als völkerrechtliche Verträge von den Mitgliedstaaten einzeln unterzeichnet und ratifiziert werden müssen, um rechtlich bindend zu sein.

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt wurde am 11. Mai 2011 im Rahmen der 121. Sitzung des Ministerkomitees in Istanbul als 210. Konvention des Europarates zur Zeichnung aufgelegt. Nach dem Ort der Zeichnungslegung wird das Übereinkommen seitdem auch Istanbul-Konvention genannt. Ratifiziert wurde es bislang von Albanien, Portugal und der Türkei, während 24 Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet haben¹. In vielen weiteren Mitgliedstaaten wurden Verfahren zur Unterzeichnung oder Ratifizierung eingeleitet. Zum Inkrafttreten des Übereinkommens sind zehn Ratifizierungen erforderlich.

Voran gegangen waren intensive Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens, die durch Regierungsvertreter aller Mitgliedstaaten von den zuständigen Bundesministerien (Justiz-, Frauen-, Sozial- oder Außenministerien) geführt wurden. Dazu wurde ein Verhandlungskomitee namens „Ad hoc Committee on preventing and combating violence against women and

¹ Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Serbien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

domestic violence“ (kurz: CAHVIO) eingesetzt, das in neun Sitzungen den Text des Übereinkommens und des entsprechenden Begleitberichts in den Amtssprachen Englisch und Französisch ausgehandelt hat.

Die Istanbul-Konvention ist ein sehr umfassendes Vertragswerk, das stark auf seinen rechtlich unverbindlichen Vorgänger, nämlich die Empfehlung (2002)⁵ des Ministerkomitees zum Schutz von Frauen vor Gewalt aus dem Jahr 2002 aufbaut.

Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen (Kapitel I)

Die allgemeinen Vorschriften des ersten Kapitels legen durch Zweck und Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie durch wichtige Verpflichtungen zu Gleichstellungs- und geschlechtersensiblen Maßnahmen fest, dass es sich bei der Konvention nicht nur um einen Katalog praktischer oder juristischer Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt handelt, sondern auch um die Einführung breit angelegter Präventions- und Gewaltbekämpfungsansätze, die eine Vielzahl von Akteuren einbeziehen sollen und auf der Annahme basieren, dass Gewalt gegen Frauen sowohl Folge als auch Form der Diskriminierung der Frau ist.

Artikel 1 legt daher Ziele fest, die weit über den unmittelbaren Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt hinausgehen und die Beendigung der Benachteiligung von Frauen sowie ihre tatsächliche Gleichstellung mit Männern beinhalten. Dies wird in Artikel 4 Absatz 2 konkretisiert, indem Vertragsparteien unter anderem zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen verpflichtet werden, durch die Frauen diskriminiert werden.

Infolge unterschiedlicher Auffassungen der Mitgliedstaaten über den Anwendungsbereich der Konvention hat sich das Verhandlungskomitee nach langen Diskussionen in Artikel 2 auf die zwingende Anwendung der Konvention auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Häuslicher Gewalt, als geschlechtsbezogene Gewalt geeinigt, nicht jedoch ohne die Möglichkeit der freiwilligen Anwendung auf andere Opfer Häuslicher Gewalt (Männer, Kinder, Ältere) zu ermöglichen. Dennoch liegt der Schwerpunkt des Übereinkommens auf Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Erscheinungsmöglichkeiten.

Dies macht auch die Definition des Begriffs „Gewalt gegen Frauen“ in Artikel 3 deutlich, die klarstellt, dass diese als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden wird und alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Zusätzlich wird der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ als Gewalt definiert, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. Damit lehnt sich die Istanbul-Konvention stark an den Wortlaut der Definition der Allgemeinen Erklärung Nr.19 des Ausschusses der

Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau von 1993 an und erhebt sie zu einem rechtlichen Standard.

Artikel 3 definiert den Begriff „Häusliche Gewalt“ als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern oder Partnerinnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“. Häusliche Gewalt dient also als Oberbegriff für partnerschaftliche Gewalt in allen Ausformungen und ist bewusst geschlechtsneutral definiert.

Die Istanbul-Konvention ist zudem der erste völkerrechtliche Vertrag, der den Begriff „gender“ („Geschlecht“) definiert, und zwar als „gesellschaftlich geprägte Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“.

Um sicher zu stellen, dass die Vorschriften der Konvention allen Opfern von Gewalt gegen Frauen zu Gute kommen, ist in Artikel 4 ein umfassendes Diskriminierungsverbot verankert. Die Umsetzung des Übereinkommens muss ohne Diskriminierung wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, der Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sichergestellt werden.

Umfassende politische Maßnahmen, Zusammenarbeit aller Behörden und Datensammlung (Kapitel II)

Kapitel II schreibt verschiedene praktische Maßnahmen zur Gewährleistung eines koordinierten, nationalen Ansatzes zur Gewaltprävention, Opferschutz und Gewaltbekämpfung vor, um der Fragmentierung von Ansätzen und Maßnahmen vorzubeugen, die nur in ihrer Bündelung erfolgversprechend sein können. Ziel dieses Ansatzes ist es, sowohl in zentral regierten als auch föderalen Mitgliedstaaten des Europarates eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.

Dieses Kapitel legt daher den Grundstein für die Umsetzung aller nachgeordneten Vorschriften im Bereich Gewaltprävention, Opferschutz und Gewaltbekämpfung durch Polizei und Justiz.

Neben der Einführung eines umfassenden nationalen Ansatzes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und dessen koordinierte Umsetzung durch alle einschlägigen Behörden, Regierungsstellen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie nationa-

len Menschenrechtsinstitutionen fordert Kapitel II auch die Errichtung einer nationalen Koordinierungsstelle (Artikel 10). Maßgebliche Aufgabe dieser neuen Stelle/Behörde ist die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Evaluierung aller Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen. Zusätzlich wird sie mit der Verbesserung der Datenlage und Forschung zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen betraut, zu der Vertragsparteien durch Artikel 11 verpflichtet sind.

Mit Blick auf die oft lückenhafte Finanzierung von Projekten und Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen legt Artikel 8 fest, dass „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ für die geeignete Umsetzung eines umfassenden, ganzheitlichen Ansatzes bereitgestellt werden müssen. Dies beinhaltet Mittel für die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen, die im Rahmen des nationalen Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bestimmte Aufgaben wie die Bereitstellung von Beratungsangeboten oder sonstigen Dienstleistungen übernehmen. Dies ist besonders relevant für Interventionsstellen und Frauenhäuser, aber auch andere Fachstellen, deren Arbeit und Unterstützung durch die Verpflichtung zu einer wirksamen Zusammenarbeit staatlicher Stellen mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft (s. Artikel 9) aufgewertet wird.

Gewaltprävention (Kapitel III)

Der Präventionsansatz der Istanbul-Konvention beschränkt sich nicht allein auf die Verbesserung von Polizeieinsätzen, des individuellen Fallmanagements oder der Angebote von Interventionsstellen, sondern beinhaltet an erster Stelle Maßnahmen zur Primärprävention. Den Verfassern der Konvention war die Bedeutung von Geschlechterrollen, Bräuchen und Traditionen klar, die auf Vorstellungen der Minderwertigkeit der Frau basieren und denen dementsprechend nur durch langfristiges Aufbrechen von Verhaltensmustern und Einstellungen entgegen gewirkt werden kann. Die Konvention sieht daher insbesondere in Artikeln 13 und 14 Maßnahmen wie Aufklärungskampagnen zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, ihren Ursprüngen, Hintergründen und Auswirkungen, vor, aber auch die systematische Einbeziehung in den Schulunterricht von Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellungsfragen, Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung in partnerschaftlichen Beziehungen und was geschlechtsspezifische Gewalt eigentlich ist. Sie sieht außerdem die aktive Einbindung von Männern und Jungen in die Präventionsarbeit vor, sowohl als Adressaten als auch als Akteure und Vorbilder.

Der Einfluss der Medien auf Geschlechterrollen und Verhaltensmuster in der heutigen Gesellschaft ist nicht zu unterschätzen. Dies gilt für klassische Medien wie Print, Radio und Fernsehen, vielleicht aber noch mehr für neue Medien wie das Internet, Videospiele und die moderne Telekommunikation mit Smartphones und einer wachsenden Zahl von Apps. Artikel 17 der Istanbul-Konvention zielt auf die aktive Einbindung privater Unternehmen, der Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Gewaltprävention ab.

Vertragsparteien der Konvention verpflichten sich, diese Akteure durch Anreize oder ähnliches zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beteiligen. Zusätzlich sollen Anreize geschaffen werden für eine freiwillige Selbstverpflichtung in den Medien und privaten Unternehmen, in denen sie sich der Gewaltprävention und der Achtung der Würde der Frau verschreiben. Solche Selbstverpflichtungen können sich auf die Art und Inhalte ihrer Produkte beziehen, wie diese beworben werden, aber auch auf Strukturen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder Hilfe für Mitarbeiter, die von Stalking oder Häuslicher Gewalt betroffen sind.

Neben diesen Vorschriften zur besseren Primärprävention enthält die Konvention in Artikeln 15 und 16 detaillierte Verpflichtungen zur Sekundärprävention, also Maßnahmen, die nach dem ersten Gewaltvorfall getroffen werden, um weitere Gewalttaten zu verhindern. Hier geht es hauptsächlich um ein verbessertes Eingreifen staatlicher Stellen. Dazu verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten, geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen zu schaffen, die mit Opfern oder Tätern aller Arten von Gewalt gegen Frauen in Berührung kommen. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass Angehörige so verschiedener Berufsgruppen wie der Polizei und Justiz, aber auch Lehrer, Sozialarbeiter und Ärzte, insbesondere Hausärzte, für Anzeichen und Erscheinungsformen von Häuslicher Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung, Zwangsheirat usw sensibilisiert werden und Handlungsanleitungen für ein weiteres Vorgehen bekommen, das im Einklang mit den Bedürfnissen und den Rechten des Opfers steht. Außerdem sollen Täterprogramme eingerichtet werden, die in Einzel- oder Gruppensitzungen Tätern von Häuslicher Gewalt zu einer Abkehr von Gewalt verhelfen sollen. Zudem sollen für Sexualstraftäter spezielle Angebote und Behandlungsprogramme zur Verfügung stehen, um weitere Straftaten zu verhindern.

Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer (Kapitel IV)

Dieses Kapitel enthält umfassende Verpflichtungen zum Auf- oder Ausbau von Hilfsangeboten für Opfer aller Arten von Gewalt gegen Frauen (Artikel 19-26), aber auch zur Einführung koordinierter Interventionen durch alle einschlägigen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen (Artikel 18). Die wirksame Zusammenarbeit aller Akteure (Polizei, Justiz, Staatsanwaltschaft, Frauenhäuser, Interventionsstellen, Jugendämter etc) dient als oberstes Prinzip. In vielen Mitgliedstaaten des Europarates bedeutet dies eine grundlegende Neuausrichtung staatlicher Stellen in der Gewaltbekämpfung und die Einführung eines bislang unbekanntes Ansatzes. Grundlage dieses integrativen Ansatzes soll nach Artikel 18 Absatz 3 das Verständnis von Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt, sowie die Sicherheit des Opfers und der Schutz ihrer Menschenrechte sein. Interventionen sollen auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern, gemeinsamen Kindern und das weitere soziale Umfeld des Opfers berücksichtigt werden. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern (als Opfer, Zeugen oder sonst mittelbar Betroffene) soll stets eingegangen werden. Anstatt Opfer von einer Einrichtung zur nächsten zu schicken, sollen kurze Wege zwischen

den verschiedenen Schutz- und Hilfsdiensten ermöglicht werden, indem diese möglichst in denselben Gebäuden untergebracht sind (nach dem Vorbild der „One-stop shops“ in den USA und anderswo). Betont werden soll hier die Vorschrift des Artikel 19 Absatz 4, der die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten durch Opfer von Gewalt gegen Frauen gänzlich von einer Anzeigeerstattung gegen den Täter abkoppelt.

In vielen Mitgliedstaaten des Europarates reichen die Zahl oder die Art der Hilfsangebote für Opfer von Gewalt gegen Frauen nicht aus, um den Bedürfnissen aller Opfer gerecht zu werden. Das Angebot an Frauenhäusern und Beratungsstellen gegen Häusliche Gewalt bleibt oft hinter der Nachfrage zurück, und Einrichtungen, die sich auf andere Formen von Gewalt gegen Frauen wie zum Beispiel Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Stalking spezialisiert haben, gibt es oft nur wenige oder gar keine. Oft wird Opfern auch nicht systematisch erklärt, welche Hilfseinrichtungen ihnen zur Verfügung stehen, so dass ihre Inanspruchnahme dem Zufall überlassen bleibt. Artikel 19 bis 26 versuchen hier Abhilfe zu schaffen, in dem zum Beispiel der Ausbau von spezialisierten Hilfseinrichtungen für die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, nicht nur Häusliche Gewalt, gefordert wird (Artikel 22). Artikel 23 schreibt die Vorhaltung von Schutzunterkünften in angemessener geografischer Verteilung, also Frauenhäusern vor Ort, vor. Artikel 25 sieht vor, dass spezielle Zentren für die medizinische Soforthilfe und gerichtsmedizinische Untersuchung von Vergewaltigungsopfern eingerichtet werden, die aber auch weitergehende Beratung und Traumahilfe anbieten. Artikel 26 fordert die Berücksichtigung der Bedürfnisse von mitgebrachten Kindern, auf deren Ängste und psychologischen Betreuungsbedarf oft nicht durch geschultes Personal eingegangen wird.

Um sicher zu gehen, dass alle Opfer den Weg zu einer auf sie zugeschnittenen Einrichtung finden, fordert Artikel 19 die rechtzeitige Informierung von Opfern über bestehende Hilfsangebote, zum Beispiel direkt durch die Polizei. Artikel 24 verpflichtet die Vertragsstaaten, eine landesweite, kostenlose Telefonberatung zu allen Arten von Gewalt gegen Frauen einzurichten, die täglich rund um die Uhr erreichbar ist.

Bestehende staatliche Hilfsdienste wie Versorgungsämter, Sozialämter, Jobcenter usw. sollen in den integrativen Ansatz mit einbezogen werden und Mitarbeiter darin geschult werden, auf Kunden, die von Häuslicher oder anderer Gewalt betroffen sind, besonders eingehen zu können und sie an geeignete spezialisierte Einrichtungen zu verweisen (Artikel 20).

Die Istanbul-Konvention zielt in den Artikeln 27 und 28 außerdem darauf ab, frühe Hilfen für Gewaltbetroffene zu ermöglichen, indem Privatpersonen (Nachbarn, Freunde, Kollegen), die von Gewalttaten wissen oder Gründe für die Annahme einer solchen haben, ermutigt werden, dies den zuständigen Behörden oder Beratungsstellen zu melden. Dies gilt auch für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die durch ihren Beruf zum Beispiel als Arzt oder Lehrer von solchen Fällen erfahren, aber deren Schweigepflicht einer Meldung oft entgegensteht. Artikel 28 soll sicherstellen, dass dies bei tatsächlichem Wissen von Gewalttaten oder Gründen für die Annahme einer schweren Gewalttat nicht länger der Fall ist.

Änderungen im Zivilrecht (Kapitel V)

Die Istanbul-Konvention führt in diesem Kapitel zwei grundlegende zivilrechtliche Ansprüche für Gewaltbetroffene ein, die es in vielen Mitgliedstaaten nicht oder nicht in dem Maße gibt. Dies ist zum einen die Einführung von zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten sowohl gegen den Täter als auch gegen die zuständigen Behörden (Artikel 29). Zum anderen ist dies die Einführung eines Anspruchs auf Schadensersatz gegen den Täter sowie die Möglichkeit einer Entschädigung durch den Staat für den Fall, dass ein Titel gegen den Täter nicht durchgesetzt werden kann.

Außerdem stellt Artikel 31 klar, dass in der Gesamtproblematik Trennung/Scheidung nach Häuslicher oder anderer Gewalt Gewalttaten bei Entscheidungen über das Besuchs- oder Sorgerecht betreffend Kinder stets berücksichtigt werden müssen. Partnergewalt dient nicht dem Kindeswohl und ist daher ein entscheidender Aspekt für die Beurteilung. Zusätzlich sollen Sicherheitsaspekte von Gewaltbetroffenen und ihren Kindern in die Entscheidung mit einfließen, damit die Ausübung eines dem gewalttätigen Elternteil zugesprochenen Besuchsrechts nicht die Rechte oder die Sicherheit des Opfers und der Kinder gefährdet. Dies erfordert eine gewisse Sensibilisierung der Familienrichter für die gesamte Thematik, was unter anderem durch die in Artikel 15 vorgeschriebene Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen erreicht werden soll.

Um zu verhindern, dass ein gerichtliches Scheidungsverfahren die einzige Möglichkeit für Opfer von Zwangsheirat darstellt, sich aus der Ehe zu lösen, verpflichtet Artikel 32 alle Vertragsstaaten dazu, Möglichkeiten zur Anfechtung einer unter Zwang geschlossenen Ehe, ihrer Nichtigerklärung oder Auflösung einzuführen. Diese sollen ohne unangemessene finanzielle Belastung oder Verwaltungsaufwand durchgeführt werden können.

Änderungen im Strafrecht (Kapitel V)

Die Vorschriften im Bereich Strafrecht bilden in gewisser Weise den Kernpunkt der Istanbul-Konvention. Sie umfassen die Einführung folgender neuer Straftatbestände:

- ♦ Psychische Gewalt (Artikel 33)
- ♦ Nachstellung (Stalking) (Artikel 34)
- ♦ Körperliche Gewalt (Artikel 35), als Bestandteil Häuslicher Gewalt
- ♦ Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36) durch nicht einverständliche sexuelle Handlungen
- ♦ Zwangsheirat (Artikel 37), auch Verbringen ins Ausland zu diesem Zweck
- ♦ Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)
- ♦ Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39)
- ♦ Sexuelle Belästigung (Artikel 40), nicht beschränkt auf Arbeitsplatz

Des Weiteren werden umfassende Strafschärfungsgründe eingeführt (Artikel 46), die unter anderem klarstellen sollen, dass Gewalt in der familiären Umgebung, im Häuslichen Bereich oder persönlichen Näheverhältnissen nicht weniger schwerwiegend ist als gegenüber Fremden, sondern ein höheres Strafmaß erfordert. Zu diesen Strafschärfungsgründen gehören:

- ♦ Gewalt gegen aktuelle oder ehemalige Partnerin (Vertrauensbruch)
- ♦ Wiederholungstäter
- ♦ Gewalt gegen schutzbedürftige Person
- ♦ Gewalt gegen Kind oder in dessen Gegenwart
- ♦ Gewalt gemeinschaftlich verübt
- ♦ extreme Gewalt
- ♦ Verwendung von Waffen
- ♦ schwere Schäden beim Opfer
- ♦ Vorstrafen wegen vergleichbarer Taten

Weitere wichtige Vorschriften sind das Verbot der Berücksichtigung von Ehrvorstellungen als Rechtfertigungsgrund für Straftaten (Artikel 42), die Klarstellung, dass die Art der Täter-Opfer-Beziehung die Anwendung der Straftatbestände nicht ausschließt (Artikel 43) und das Verbot verpflichtender Mediation (Artikel 48) in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen. Zudem soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass rechtskräftige, ausländische Strafurteile wegen relevanter Gewaltdelikte (Artikel 47) bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt werden können.

Polizeiliche Ermittlungen, Strafverfolgung, Prozessrecht (Kapitel VI)

Ein weiterer Kernpunkt der Istanbul-Konvention sind sowohl die Verbesserung der Polizeiarbeit durch die Einführung notwendiger Befugnisse und ihrer Umsetzung in der Praxis, als auch die konsequentere Strafverfolgung aller Arten von Gewalt gegen Frauen.

Zu diesem Zweck schreiben Artikel 49 und 50 die Pflicht zum sofortigen Reagieren auf Hilferufen durch die Polizei fest, inklusive der Anordnung sofortiger Schutzmaßnahmen, sowie das Erfordernis der Einleitung von Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungeRechtfertigte Verzögerungen. Zusätzlich ist systematisch eine Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement durch alle einschlägigen Behörden durchzuführen (Artikel 51), um die Gefahr für Leib und Leben, die unter anderem durch den legalen oder illegalen Besitz von Schusswaffen erhöht sein kann, realistisch einzuschätzen und angemessen darauf reagieren zu können.

Obwohl Europaweit stark verbreitet, verfügen nicht alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarats über Instrumente wie Wegweisungen, Platzverweise oder Eilschutzanordnungen.

Daher führt Artikel 52 für die zuständigen Behörden (in den meisten Fällen die Polizei) die Befugnis ein, Täter Häuslicher Gewalt vorübergehend der gemeinsamen Wohnung oder der Wohnung zu verweisen und ein zeitlich befristetes Kontaktverbot auszusprechen. Artikel 53 vervollständigt dies mit der Einführung eines gerichtlichen Kontakt- und Näherungsverbotes sowie der Möglichkeit weiterer Schutzanordnungen und weitet dies aus auf Opfer aller Formen von Gewalt, nicht nur Häusliche Gewalt. Weiterhin stellt Artikel 53 klar, dass solche Anordnungen nicht an anhängige Hauptsacheverfahren geknüpft werden dürfen sondern allen Opfern unabhängig davon zur Verfügung stehen müssen. Artikel 53 Absatz 3 stellt Verstöße gegen solche Kontakt- oder Näherungsverbote unter Strafe.

Um den staatlichen Auftrag zur Strafverfolgung zu betonen, schreibt Artikel 55 vor, dass körperliche und sexuelle Gewalt sowie Vergewaltigung, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsabtreibung/Zwangssterilisierung als Officialdelikte zu ahnden sind. Die Strafverfolgung dieser Gewalttaten soll somit nicht von einer Anzeige des Opfers abhängen und soll weiter möglich sein, nachdem das Opfer eine bereits gestellte Anzeige wieder zurückgezogen hat.

Weiterhin führt dieses Kapitel eine Reihe von opferfreundlichen Maßnahmen im Prozessrecht ein (Artikel 56), um die Aussagebereitschaft von Opfern zu verbessern, zum Beispiel durch die Vermeidung eines Aufeinandertreffens mit dem Täter, durch eine bessere Einbindung in den Prozess und ganz generell durch eine bessere Informationspolitik über den Stand des Prozesses. Außerdem soll Opfern die Möglichkeit einer unterstützenden Prozessbegleitung oder Begleitung bei Aussagen im Ermittlungsstadium gegeben werden, damit ihnen Ängste genommen werden und ihre Mitwirkung möglichst wirksam gestaltet werden kann (Artikel 55 Absatz 2).

Artikel 58 stellt sicher, dass die Verjährungsfristen für sexuelle Gewalt sowie Vergewaltigung, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung und für Zwangsabtreibung/Zwangssterilisierung ausreichend lang sind.

Migration und Asyl (Kapitel VII)

Viele Frauen, die als Migrantinnen oder Asylbewerberinnen in Mitgliedstaaten des Europarates leben, sind Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und aus verschiedenen Gründen dieser besonders stark ausgesetzt. Einer der häufigsten Gründe, warum Migrantinnen in gewalttätigen Partnerschaften verbleiben, ist die Tatsache, dass sie ihren Aufenthaltsstatus von dem ihres Ehemannes oder Partners ableiten und erst nach einer bestimmten Anzahl von Ehe- oder Beziehungsjahren einen Anspruch auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel haben. Artikel 59 sieht daher vor, dass bei einer vorzeitigen Auflösung der Ehe oder Beziehung wegen besonderer Umstände wie zum Beispiel Häusliche Gewalt, das Opfer einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Artikel 59 führt

weiterhin ein Rückkehrrecht für Opfer von Zwangsheirat im Ausland ein. Dies ermöglicht es Opfern von Zwangsheirat in das Land ihres dauerhaften Aufenthaltes zurück zu kehren, wenn sie dieses wegen einer Verbringung ins Ausland mit anschließender Zwangsheirat länger als zulässig verlassen haben.

Um der Tatsache gerecht zu werden, dass viele Asylanträge von Frauen auf der Grundlage von geschlechtsspezifischer Gewalt gestellt werden, die Darlegung wegen nicht sachgerechter oder nicht geschlechtssensibler Befragung aber nicht glaubhaft erscheint, legt Artikel 60 fest, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen anerkannt werden soll und Anerkennungsverfahren geschlechtssensibel durchzuführen sind.

Die Istanbul-Konvention schließt somit eine Lücke in der UN Flüchtlingskonvention und bezieht das entsprechende völkerrechtlich anerkannte Prinzip der Nichtzurückweisung auf Opfer von Gewalt gegen Frauen, die unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden dürfen, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung unterworfen werden können.

Überwachungsmechanismus (Kapitel IX)

Das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention zieht den Aufbau eines Überwachungsmechanismus (Monitoring) nach sich, um die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens zu überprüfen. Dies wird durch ein speziell eingesetztes unabhängiges Expertengremium gewährleistet, das die von den Vertragsparteien vorgelegten Umsetzungsberichte sowie anderweitig vorliegende Informationen (zum Beispiel von Nichtregierungsorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen oder anderen internationalen Gremien) prüft, Schlussfolgerungen erlässt und veröffentlicht, sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Vertragsparteien (Regierungsvertreter) Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung ausspricht.

Ausblick

Mit der Istanbul-Konvention liegen zum ersten Mal in Europa umfassende Standards zur Verbesserung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor. Damit wird eine Lücke geschlossen, die allzu lange bestanden hat und in Europa zu großen Unterschieden im Schutz von Frauen vor Gewalt geführt hat. Die Tatsache, dass der Ratifizierungsprozess in vielen Mitgliedstaaten des Europarates schon weit voran geschritten ist, lässt darauf hoffen, dass die Konvention zügig in Kraft treten wird und damit ihre volle Wirkung entfalten kann.

Umgang und Zugang zu Tätern bei Häuslicher Gewalt

Andreas Schmiedel

Definition von Häuslicher Gewalt

- ♦ Als Gewalt wird jede zielgerichtete Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität einer Partnerin verstanden.
- ♦ Häusliche Gewalt beinhaltet ein Muster von kontrollierendem Verhalten, das die körperliche und seelische Integrität einer anderen Person verletzt.
- ♦ Sie kann ernsthafte und lang anhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben.
- ♦ Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.
(BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt 2007)
- ♦ Von Gewalt soll immer dann gesprochen werden, wenn ein menschliches intentionales Handeln durch Zwang eine Schädigungsabsicht verfolgt und dabei Normen bricht.
(Schmitt-Zimmermann/David/Dubberke/Eggerding/Hinz 2001)
- ♦ **Physische Gewalthandlungen** umfassen alle Arten körperlicher Gewalt gegen die Partnerin mit Hand, Fuß und Zähnen (Schlagen, Würgen, Treten, Beißen, Kneifen, an den Haaren ziehen, fest halten...), sowohl den Einsatz von Gegenständen oder Waffen gegen die Partnerin selbst als auch das Zerstören von Einrichtungsgegenständen oder Teilen ihres Eigentums.
- ♦ **Psychische und ökonomische Gewalthandlungen** umfassen alle verbalen Äußerungen oder Handlungsweisen, die die Partnerin beeinträchtigen, abwerten oder in ihrem Wohlbefinden stören, wie Terrorisieren, Ängstigen, Abwerten und Demütigen, Isolieren, Geld und Finanzen als Mittel der Auseinandersetzung nutzen oder die Kinder instrumentalisieren.
- ♦ **Sexuelle Gewalthandlungen** beinhalten, die Partnerin gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen oder zu „Zärtlichkeiten“ manipulieren, erpressen; sie unangenehm oder

sexuell vor anderen Berühren; ihr gegen ihr Einverständnis Pornos zu zeigen oder solche mit ihr herzustellen; die Partnerin zu vergewaltigen.
(Schmitt-Zimmermann et al. 2001)

Forschungsstand: Differenzierung von Tätergruppen

- ♦ *Gruppe I*: Gewaltausübung nur in der Familie, keine psychopathologischen Auffälligkeiten, selten Suchtmittelabhängigkeit, Risiko schwerer Verletzungen der Partnerin seltener als in den anderen beiden Gruppen, Anteil je nach Studie 50-80%.
- ♦ *Gruppe II*: Gewaltausübung in unterschiedlichen sozialen Kontexten, kaum psychopathologische Auffälligkeiten (außer antisoziale Persönlichkeitsstörung), Suchtmittelproblematik teilweise bis häufig, schwere Verletzungen der Partnerin häufiger als in Gruppe I, aber geringer als in Gruppe III, Anteil je nach Studie 10-30%.
- ♦ *Gruppe III*: Gewaltausübung teilweise nur in der Familie, teilweise in anderen sozialen Kontexten, psychopathologische Auffälligkeiten häufig, besonders Bindungsstörungen und emotionale Instabilität, häufig Suchtmittelabhängigkeit, Risiko schwerer Verletzungen der Partnerin hier am höchsten, Anteil je nach Studie 10-30%.
(z.B. Holzworth-Munroe/Stuart 1994, Holzworth-Munroe 2000)

Forschungsstand Internationale Wirkungsforschung

Eine große US-amerikanische Studie mit 840 Teilnehmern zeigt die praktische Bedeutung der Effekte (Gondolf 2002):

- ♦ 60% blieben in den ersten 15 Monaten und 52% in 4 Jahren nach Programmaufnahme gewaltfrei
- ♦ Etwa zwei Drittel der Gewaltrückfälle ereigneten sich in den ersten 9 Monaten.
- ♦ Ein Programmabschluss reduzierte die Rückfallwahrscheinlichkeit um 44-64% signifikant
- ♦ Schweregrad und Häufigkeit erneuter Gewalt und Formen nicht-körperlicher Gewaltausübung nahmen deutlich ab.

Forschungsstand Deutsche Untersuchungen

- ♦ Wissenschaftlich akzeptable Rückfallstudien zur Täterarbeit in Deutschland fehlen bislang.
- ♦ Es liegen zwei Studien über Programmwirkungen in strafrechtlichen Zuweisungskontexten vor (WiBIG 2004; Barz/Helfferich 2006).
- ♦ Beide Studien haben die Abschlussraten geprüft und Teilnehmer und Fachkräfte befragt:
- ♦ Abschlussraten der Täterprogramme von über 60% bzw. 65%

- ♦ begünstigende Wirkungen von staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Weisungen auf den Programmabschluss (WiBIG 2004)
- ♦ zusätzlich freiwillige Teilnahmemotivation ebenfalls hilfreich (Barz / Helfferich 2006)

Forschungsstand: Wirksamkeit von Beratung

Grundsätze gewaltzentrierter Beratung (Wirksamkeitskriterien)

- ♦ Gewalt steht im Mittelpunkt
- ♦ Hohe Programmintegrität (kontrollierte Übereinstimmung von Konzept und Maßnahmeverlauf)
- ♦ Kontrolle und Reaktion bei versäumten Terminen
- ♦ Kooperation mit Strafverfolgung und Opferschutz

Selbstverständnis von Täterarbeit

- ♦ Zielsetzung: Gewaltvermeidung & Verantwortungsübernahme
- ♦ Fachliche Haltung: Gewalt ist kein Partnerschaftsproblem

Funktionalität von Gewalt

- ♦ Diese Konstellation wird von gewalttätigen Männern als gleichwertig „empfunden,,



- ♦ Diese Konstellation wird von gewalttätigen Männern als unterlegen „empfunden,,



- ♦ Gewalt ist für die Männer weniger ein Problem, als eine Lösung, um einen aus ihrer Sicht „gleichberechtigten“ Zustand wieder herzustellen (Zimmermann et al. 2000).

Dynamik der Gewalt: Gewaltspirale

- ♦ Ich fühle mich elend.
- ♦ Wir streiten uns, sie provoziert mich, ich haue zu.
- ♦ Jetzt ist Ruhe, ich habe mich durchgesetzt.
- ♦ Aber sie ist verletzt, das wollte ich nicht!

- ♦ Ich entschuldige mich.
- ♦ Ich verwöhne sie, bin charmant (das kann ich ganz gut!).
- ♦ Wir sind verliebt wie zu Beginn.
- ♦ Wir sprechen nicht weiter über den Vorfall.
- ♦ Eines Tages tut sie etwas, was mich empört.
- ♦ Sie lacht über meine Gegen-Argument.
- ♦ Ich fühle mich elend.
- ♦ Ich haue zu, diesmal gründlicher.
- ♦ Das befreit, erleichtert: meine Ohnmacht ist weg!
- ♦ Aber sie sieht schlimm aus, sollte ins Krankenhaus.
- ♦ Ich lege ihr Kompressen auf. Ich schäme mich, ich weine.
- ♦ Sie tröstet mich.
- ♦ Später reden wir darüber und ich sage ihr, was mich zum Ausflippen bringt, was sie lassen, oder besser machen sollte.
- ♦ Ich verwöhne sie.
- ♦ Wir sind verliebt wie früher.
- ♦ Eines Tages sehe ich: sie hält sich nicht 100% an unsere Abmachung.
- ♦ Ich haue zu ...

(www.4uman.info)

Gefährdungseinschätzung: Leitfaden zur Risikobewertung

- ♦ Anzahl vorheriger polizeilich oder strafrechtlich bekannt gewordener Häuslicher und nicht Häuslicher Gewaltvorfälle
- ♦ Zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten
- ♦ Polizeiliche oder gerichtliche Auflagen missachtet
- ♦ Mord- oder Verletzungsandrohung
- ♦ Freiheitsberaubung
- ♦ Besorgnis des Opfers
- ♦ Anzahl der Kinder
- ♦ Anzahl der Kinder des Opfers aus früherer Partnerschaft
- ♦ Gewalt gegen andere Personen
- ♦ Suchtmittelmissbrauch
- ♦ Verletzung des Opfers während der Schwangerschaft
- ♦ Anzahl der Schwellen zur Opferunterstützung

Zugangswege zu Tätern / Motivationsarbeit:

Standards, Setting & Umfang von Täterprogrammen

- ♦ Gruppenarbeit als Standard über einen Zeitraum von 6 Monaten mit wöchentlichen Sitzungen zuzüglich mindestens einem Aufnahmegespräch und einem Follow-Up Termin,
- ♦ Einzelberatung nur in begründeten Ausnahmefällen
- ♦ Anleitung durch zwei Fachkräfte bei einer Gruppengröße 5-10 Personen
- ♦ Zusätzliche Beratungsressourcen zur Krisenintervention
- ♦ Information der (Ex-)Partnerin über Programmbeginn, Abbruch/Ausschluss, Abschluss und Gefährdung

Auswahlverfahren

Mindestens ein Einzelgespräch vor Programmaufnahme:

- ♦ Prüfung der Zulassungskriterien: ausreichende Sprachkenntnisse, ausreichende kognitive Fähigkeiten, Tateingeständnis, Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft, Gruppenfähigkeit
- ♦ Abklärung des Zugangskontextes
- ♦ Sichtung tatbezogener Unterlagen sowie Informationen über die Gewaltproblematik und Entscheidung über die Aufnahme
- ♦ Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über: Inhalt des Täterprogramms, verbindliche und regelmäßige Teilnahme, Regeln und Absprachen, Verfahren bei Abbruch und Ausschluss sowie bei erneuter Gewalt während der Gruppenteilnahme, Einwilligung zum Kontakt mit der (Ex-)Partnerin, Festlegung einer finanziellen Eigenbeteiligung

Standards Täterprogramm: Programminhalte:

- ♦ Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen
- ♦ Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung)
- ♦ Auswirkung der Gewalt und Opferfolgen
- ♦ Gewaltfreie Handlungsstrategien
- ♦ Notfallpläne
- ♦ Kommunikations- und Beziehungsmuster
- ♦ Männer- und Frauenbilder
- ♦ Väterliche Verantwortung
- ♦ Eigene Opfererfahrungen

Ausschlusskriterien nach Einzelfallprüfung:

Mangelnde Verantwortungsübernahme, erneute Gewaltanwendung, unzureichende Mitarbeit und Kooperation, Regelverstöße und Gruppenunfähigkeit

Zugangskriterien Täterarbeit

- ♦ Beherrschen der deutschen Sprache
- ♦ Mindestmaß an sozialer Integration (z.B. fester Wohnsitz)
- ♦ Psychische Gesundheit
- ♦ weitgehend auf Partnerschaftsgewalt beschränkte Delinquenz
- ♦ ein Mindestmaß an Veränderungsmotivation und Mitarbeitsbereitschaft
- ♦ durchschnittliche Intelligenz, Reflexionsfähigkeit, verbale Kompetenz
- ♦ emotionale Ansprechbarkeit, Beziehungsfähigkeit und keine akute Suchtmittelabhängigkeit.
- ♦ Täterprogramme im MIM sind kein Angebot für Hochrisikogruppen (Suchtkranke, psychisch Kranke, Männer mit hoher Delinquenz, junge Erwachsene mit antisozialen Lebensstilen)
- ♦ Nicht deutschsprachige Migranten werden nicht aufgenommen.

Zugangswege zu Tätern: Ablauf Täterprogramm im MIM

Vorgespräche: 3-5 Einzelberatungen mit einem Mitarbeiter

Gruppenteilnahme: 24 zweistündige Gruppensitzungen mit 7-8 Teilnehmern und 2 Mitarbeitern unter Videomitschnitt

Flankierende Maßnahmen: Informationsgespräch mit der Partnerin in der Frauenhilfe Beratungsstelle, Paargespräche nach Einzelfallprüfung, Auswertungsgespräche im Helfersystem

Grundhaltungen des MIM

- ♦ Wir nehmen Dich ernst, aber wir vertrauen Dir nicht bedingungslos.
- ♦ Wir werden nichts geheim halten.
- ♦ Wir lassen uns nicht in Vertraulichkeiten verwickeln.
- ♦ Wir werden Dich nicht herabsetzen oder entwerten.
- ♦ Wir helfen Dir, Dich in Frage zu stellen, und wir werden Dich unterstützen.
- ♦ Wir glauben, dass Veränderung möglich ist.
- ♦ Wir glauben nicht an eine Veränderung von heute auf morgen.
- ♦ Wir glauben, dass Taten und Handlungen mehr sagen als Worte.
- ♦ Wir brauchen eine Form der Kontrolle.
- ♦ Wir glauben an Veränderung aber nicht an „Heilung“.

Quelle: Grundhaltungen für die Arbeit mit Täterinnen von Hilary Eldridge (USA)

Inhalte des Gruppenprogramms des MIM

- ♦ TZI Gesprächsregeln
- ♦ Erfahrung in der Gruppe, andere haben auch das Problem
- ♦ Vertraulichkeit und Verbindlichkeit
- ♦ Permanente Kommunikation über Gefühle

- ♦ Auseinandersetzung über Gewaltauslöser, andere Sichtweisen dazu
- ♦ Soziale Kontrolle & Bestärkung durch Gruppe, Überprüfung der Nachhaltigkeit durch andere Teilnehmer
- ♦ Konfrontation: Gewaltschilderung
- ♦ Gewaltverzichtserklärung
- ♦ Angebot einzelner Paarberatungen, in Kooperation mit FUE

Ansatz zur Auseinandersetzung mit der Partnerschaftsgewalt

- ♦ Ja, bei Streit haben meist Beide einen Anteil zu verantworten.
- ♦ Für Deine Gewalt trägst Du zu 100% selbst die Verantwortung, denn Du hättest auch anders handeln können.
- ♦ Wir beschäftigen uns mit Deinen Entscheidungen, Deinen Handlungen und Deiner Verantwortung.
- ♦ Beziehungsaufbau durch zugewandte Gesprächsführung und Konfrontation
- ♦ Wir nehmen Dich ernst und glauben an Deine Entscheidungsfähigkeit
- ♦ Du bist kein böser Mensch, aber Deine Taten

Kontakte zur Partnerin

- ♦ Voraussetzung: Abschluss der Vorgespräche mit dem Mann, Aufnahme ins Gruppenprogramm & Schweigepflichtsentbindung
- ♦ Telefonischer Kontakt durch Mitarbeiter des MIM:
Angebot eines persönlichen Informationsgesprächs und Terminvereinbarung
- ♦ Informationsgespräch gemeinsam mit Mitarbeiterin der Frauenhilfe in deren Räumen:
 - Information über Konzept und Grenzen des Täterprogramms (keine Garantie für Gewaltfreiheit)
 - Betonen der Eigenverantwortung für den Schutz der Partnerin
 - Information über Angebot der Frauenhilfe und Paarberatung
 - Kontakt bei weiterer Bedrohung oder erneuter Gewalt klären

Zugangswege zu Vätern

Verletzungsfolgen für Kinder können Einstiegsmotivation sein und müssen in Täterprogrammen thematisiert werden

- ♦ Verletzungen des Kindes während der Schwangerschaft
- ♦ Verletzungen, wenn das Kind während der Gewalt auf dem Arm gehalten wird
- ♦ Verletzungen, wenn das Kind zu intervenieren versucht
- ♦ Medea Syndrom: zielgerichtete Verletzungen, um Partnerin zu kontrollieren oder zu bestrafen
- ♦ Psychoneuroimmunologische Effekte

(Kindler 2007)

Vaterschaft als Einstiegsmotivation

- ♦ Sie haben eine große Angst vor Trennung und Verlust der Familie.
- ♦ Wenn sie getrennt sind, besteht Hoffnung auf erneuten Kontakt zur Partnerin und den Kindern.
- ♦ Die Partnerschaftsgewalt kann auch als innerer Widerspruch zum Vatersein wahrgenommen werden (Problembewusstsein).
- ♦ Kinder können als Auslöser für die Gewalt dargestellt werden (Konkurrenz und Meinungsverschiedenheiten in Erziehungsfragen).
- ♦ Kinder werden für das Gewaltproblem nicht als relevant wahrgenommen und ausgeblendet.
- ♦ Sie wollen Eigenverantwortung oder Unschuld beweisen, um das Jugendamt zu beruhigen.

Konfrontation der Selbstsicht und Gewaltdarstellung gewalttätiger Väter

- ♦ Der Ehrenkodex verbietet Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen die Partnerin jedoch nicht.
- ♦ Die Gewalt schadet der Partnerin, nicht aber den Kindern, so die Wahrnehmung.
- ♦ Aussagen über Anwesenheit, Erleben und Verhalten der Kinder können nicht oder nur lückenhaft gemacht werden, bzw. werden ausgeblendet.
- ♦ Fehler der Mutter werden heraus gekehrt und dem Selbstbild eines sorgenden Vaters gegenüber gestellt.
- ♦ Schädigungen der Kinder werden bagatellisiert und der Partnerin angelastet.
- ♦ Kinder werden instrumentalisiert, um sich gegenüber der Partnerin durchzusetzen.
- ♦ Eine Trennung von den Kindern wird als Willkürakt der Partnerin empfunden.

Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit

Gegen Partnerinnen gewalttätige Väter:

- ♦ neigen zu rigidem und autoritärem oder unvorhersehbar schwankendem Erziehungsverhalten
- ♦ bestrafen und schlagen Kinder häufiger und schwerer
- ♦ untergraben oft die Erziehungsautorität der Mutter vor den Kindern
- ♦ sind meist selbstzentriert (z.B. kaum in die Erziehung involviert, wissen wenig über die Kinder, intolerant gegenüber kindlichen Bedürfnissen)
- ♦ manipulieren nicht nur die Mutter, oft auch die Kinder
- ♦ zeigen diskrepantes Verhalten gegenüber den Kindern in der Öffentlichkeit und Zuhause (gute Väter unter Beobachtung)

(Bancroft/Silverman 2002)

Folgen für die Arbeit mit Vätern

- ♦ Diese Väter sind schwer erreichbar und zeigen ein erhöhtes Maß an Verantwortungsabwehr.
- ♦ Weitere Bedrohung und Gefährdung der Partnerin und der Kinder kann auch nach einer Trennung nicht ausgeschlossen werden.
- ♦ Es besteht ein hoher Kooperationsbedarf zum Kinderschutz, besonders wenn Sicherungsmaßnahmen eingeleitet wurden.
- ♦ Zur Reflexion und Veränderung schädigenden Erziehungsverhaltens haben Täterprogramme nur begrenzte Reichweite.

Perspektiven für die Arbeit mit Vätern

- ♦ Durch Beratungsaufgaben im Familiengerichtsverfahren kann ein begleiteter Umgang mit einem gewaltzentrierten Väterprogramm zur Umgangsvor- und Nachbereitung verknüpft werden.
- ♦ Für gewalttätige Väter mit weiteren Gefährdungsrisiken können auf das Erziehungsverhalten bezogene Angebote Täterprogramme entlasten und ergänzen. In Düsseldorf wurde hierzu das kanadische Programm „CaringDads“ (Scott et al. 2006) erprobt.

Links:

www.4uman.info

www.bag-taeterarbeit.de

www.work-with-perpetrators.eu

Erfahrungen, Herausforderungen und Entwicklungen in einem neuen Feld präventiver Arbeit mit Mädchen und Jungen

Petra Sartingen, TIMA e.V., Tübingen

Einstieg

Ich möchte Ihnen ein Lied von Christina Aguilera vorspielen, die als Kind mit Häuslicher Gewalt aufgewachsen ist und die ihre Erfahrungen u.a. in diesem Song verarbeitet hat.

Liedtext: I'm okay

Once upon a time there was a girl
In her early years she had to learn
How to grow up living in a war that she called home
Never know just where to turn for shelter from the storm
Hurt me to see the pain across my mother's face
Every time my father's fist would put her in her place
hearing all the yelling I would cry up in my room
Hoping it would be over soon

Chorus:

Bruises fade father, but the pain remains the same
And I still remember how you kept me so afraid
Strength is my mother for all the love she gave
Every morning that I wake I look back to yesterday
And I'm OK

I often wonder why I carry all this guilt
When it's you that helped me put up all these walls
I've built
Shadows stir at night through a crack in the door
The echo of a broken child screaming "please no more"
Daddy, don't you understand the damage you have done
To you it's just a memory, but for me it still lives on

(Chorus)

It's not so easy to forget
All the marks you left along her neck
When I was thrown against cold stairs
And every day I'm afraid to come home
In fear of what I might see there

(Chorus)

And I'm OK
I'm OK

In den Gesichtern vieler Kinder sehe ich Betroffenheit, wenn wir mit Ihnen in unseren Präventionsworkshops mit diesem Lied arbeiten. Die Angst betroffener Kinder, ihr Schmerz, Ihr Sich-Schuldig-Fühlen, dieses Gefühl nie wirklich sicher zu sein und nicht zu wissen was als nächstes passiert, sind starke Emotionen, die sich über die Musik, über den Text und auch über die Art des Singens transportieren.

Mit diesen Emotionen arbeiten wir auch in unseren Präventionsworkshops zu Häuslicher Gewalt und ich möchte Ihnen im Folgenden gerne erzählen, warum und wie wir das tun und welche Erfahrungen wir damit gemacht haben.

Über TIMA (Tübinger Initiative für Mädchenarbeit)

Unsere Institution besteht seit 25 Jahre, ursprünglich Mädchenhausinitiative, heute unterhalten wir zwei Fachstellen:

1. Lebenshunger –Prävention und Beratung bei Essstörungen Jugendlicher
2. Fachstelle mädchenstärkende Gewaltprävention.

Wir gehen als Externe in Schulklassen und führen Präventionsprojekte zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und Projekte zu spezifischen Gewaltthemen durch. In Schulklassen arbeiten wir immer gemeinsam mit Pfunzkerle e.V., der Tübinger Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit. Mit Pfunzkerle besteht seit vielen Jahren eine enge und vertrauensvolle Kooperation.

Wie sind wir zu dem Thema Häusliche Gewalt gekommen? Zwei Entwicklungen, die etwa zeitgleich in Gang kamen waren ausschlaggebend: Zum einen wurden wir 2007 von unserem Dachverband, dem Paritätischen Baden-Württemberg, angefragt, ob wir als deutsche Projektorganisationen in das EU-Projekt „Kinder und Jugendliche gegen Häusliche Gewalt“ einsteigen wollten. Zum anderen wurde zeitgleich das Landesstiftungsprojekt „Gemeinsam für mehr Kinderschutz“ ausgeschrieben, und 11 Organisationen in Baden-Württemberg erhielten den Auftrag, Präventionskonzepte für die Schule zu entwickeln und sie mit Mädchen und Jungen umzusetzen.

Damit betraten wir Neuland, lediglich BIG Berlin arbeitete bereits präventiv zu diesem Thema.

Als wir anfangen, zu diesem Thema mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, war uns nicht ganz wohl: wir befürchteten, die Kinder zu überfordern und sie zu ängstigen, ihnen ein Thema „überzustülpen“, das sie noch nicht verkraften. Wir waren unsicher, wie wir das Thema mit Kindern ansprechen sollten und befürchteten, die Schulen würden unser Angebot gar nicht annehmen wollen. In unseren Ängsten spiegelte sich die Hilflosigkeit wider, die betroffene Kinder erleben und die auch viele Erwachsene spüren, wenn sie betroffene Kinder unterstützen wollen. Von daher machten wir uns zunächst einmal daran, unsere eigenen Ängste zu klären und uns zu überlegen, was Kinder brauchen, um das Thema in der Schulklasse besprechen zu können. Diese Gedanken wurden dabei für uns handlungsleitend:

Was brauchen betroffene Kinder und Jugendliche,

...um über Häusliche Gewalt reden zu können?

- ♦ Vertrauen und eine gute Atmosphäre in der Gruppe,
- ♦ Wissen um Kinderrechte
- ♦ Wissen darüber, dass es Unrecht ist, wenn Gewalt ausgeübt wird

- ♦ Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten
- ♦ Alternative Rollenvorbilder und gelebte Streitkultur

Sehr schnell mussten wir feststellen, dass unsere Befürchtungen die Schulen betreffend, sich nicht bestätigten. Die Schulen zeigten sich insgesamt sehr offen für das Thema und dankbar, dass sich endlich einmal jemand dieses tabuisierten Themas annimmt. Die Lehrkräfte und MitarbeiterInnen aus der Schulsozialarbeit erleben sehr deutlich, dass viele Kinder unter Gewalt in ihren Familien leiden und sind häufig sehr unsicher, wie sie damit umgehen sollen, ob sie intervenieren sollen, ob sie das Gespräch mit den Eltern suchen sollen etc.

Im Rahmen des Landesstiftungsprojektes arbeiten wir mit Kindern in den 3. und 4. Grundschulklassen, im Rahmen des EU-Projektes mit Mädchen und Jungen ab Klasse 6. Darauf, auf die Arbeit mit Mädchen und Jungen ab ca. 11 Jahren, möchte ich mich in meinen weiteren Ausführungen hauptsächlich beziehen, denn diese Workshops führen wir seit 2007 regelmäßig und mittlerweile auch mit Hilfe der finanziellen Förderung durch andere Stiftungen durch. Das EU-Projekt trug den Titel „Kinder und Jugendliche gegen Häusliche Gewalt“ und heißt mittlerweile „Sprich mit mir! Peer-Unterstützung bei Häuslicher Gewalt“.

In die Projektphase von 2007 bis 2009 waren Organisationen aus 4 Ländern eingebunden:

- ♦ Deutschland: TIMA und PfanzKerle
- ♦ Österreich: AÖF, Dachverband Autonomer Österreichischer Frauenhäuser in Wien
- ♦ Ungarn: NANE, Frauenrechtsorganisation aus Budapest
- ♦ Koordination: Paritätischer Baden-Württemberg

Projektzuschnitt:

- ♦ *Zweimal 4 Stunden an Schulvormittagen; erster Tag mit der ganzen Klasse, zweiter Tag getrennt in Mädchen- und Jungengruppe.*
- ♦ *Workshopleitung im „gemischten Tandem“.*
- ♦ *Ziele: Informationen über Häusliche Gewalt, Sensibilisierung für die Gefühle von betroffenen Kindern und Jugendlichen, Kennenlernen von persönlichen und institutionellen Hilfsmöglichkeiten*

Ansatzpunkt 1: Gleichaltrige als „Peer-UnterstützerInnen“

Corinna Seith von der Uni Zürich lieferte uns den wichtigsten Ansatzpunkt: Sie untersuchte, wem Kinder und Jugendliche davon erzählen, wenn sie Häusliche Gewalt miterleben. Ergebnis: sie erzählen Erwachsenen kaum davon. erst recht nicht Erwachsenen aus dem offiziellen Hilfesystem. Sie reden mit Gleichaltrigen, in allererster Linie mit Geschwistern, die ja aber auch in aller Regel selbst Betroffene sind.

Außerhalb des familiären Umfeldes wenden sie sich, wenn überhaupt, an gleichaltrige Freundinnen und Freunde. Mit zunehmendem Alter nimmt ja generell die Bedeutung von

Freunden und Freundinnen zu, auch in dieser Hinsicht.

Was sind die Barrieren für Kinder und Jugendliche, sich mit diesem Thema nach außen zu wenden?

- ♦ Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen
- ♦ Sorge um das Image der Familie
- ♦ Vorstellung, dass Häusliche Gewalt Privatsache ist
- ♦ Angst vor der Lawine, die ins Rollen kommt, vor drastischen aber unrealistischen Konsequenzen (Gefängnis, Heimunterbringung.)

Wie gehen nun die Gleichaltrigen damit um, wenn ihnen so ein Familiengeheimnis anvertraut wird? In der Regel behalten sie es für sich, vertrauen sich wiederum auch niemandem an. Im besten Fall versuchen sie, weiterhin für die FreundIn da zu sein, es kann aber auch sein, dass Ihnen die Sache zu anstrengend wird und sie sich aus der Beziehung mehr oder weniger bewusst zurückziehen. Sehr häufig fühlen sie sich im Spagat zwischen „helfen wollen“ und „nicht wissen wie“ überfordert.

Ansatzpunkt Peer-Unterstützung

Kinder und Jugendliche werden als Freunde und Freundinnen von betroffenen Mädchen und Jungen angesprochen

Balance zwischen Nähe und Distanz zum Thema wird ermöglicht.



Deshalb unser Ansatz: Mädchen und Jungen als wichtige erste Ansprechpartner Gleichaltriger anzusprechen. Wir machen sehr positive Erfahrungen damit. Die Jugendlichen fühlen sich ernst genommen und wichtig. Es leuchtet ihnen unmittelbar ein, warum wir sie informieren wollen. Der Bezug zu ihrem Leben ist für sie spürbar. Dieser Zugang ermöglicht es von „meinem Freund“ zu sprechen und sich so indirekt die Infos und die Unterstützung zu holen, die sie im Grunde für sich selber brauchen.

Der Ansatz ist resilienzfördernd, da soziale Netze und Freundschaften gefördert werden. Indirekt sprechen wir natürlich auch betroffene Kinder und Jugendliche an. Wir wissen, dass in jeder Klasse im Schnitt 2 bis 3 Betroffene sind. Ziel des Workshops ist es jedoch nicht, sich zu outen, sondern Infos mitzunehmen, was ich tun kann und an wen ich mich wann wenden kann.

Wichtig ist an dieser Stelle ist die Kooperation mit der Schulsozialarbeit, Wir beziehen die SchulsozialarbeiterIn aktiv mit ein. Die KollegInnen können im Rahmen des Workshops den

Mädchen und Jungen erklären, was sie tun würden, wenn sich ihnen jemand anvertraut. Das nimmt häufig die Angst vor der großen „Lawine“.

Ansatzpunkt 2: Kinderrechte

Das Positive, nämlich die Botschaft „Kinder haben Rechte“ wird an den Anfang gestellt



Die Mädchen und Jungen horchen auf, wenn wir so einsteigen. Sie erfahren, dass sie etwas dürfen, nicht dass wir kommen, um ihnen zu sagen, was sie schon wieder schlecht oder falsch gemacht haben. Durch diese beiden Ansatzpunkte gelingt es in der Regel gut, alle ins Boot zu holen und sie zu motivieren, an diesem schwierigen und belasteten Thema zu arbeiten.

Zentrale Inhalte:

- ♦ Gewalt ist Unrecht. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein Leben ohne Gewalt, das gilt auch in der Familie, an dem Platz, an dem wir uns sicher fühlen wollen.
- ♦ Streit und Auseinandersetzungen sind normal und sind etwas anderes als Gewalt – Konstruktives und faires Streiten kann man lernen
- ♦ Darüber reden entlastet und Freunde können trösten
- ♦ Ihr könnt nichts dafür. Für die Gewalt selbst, genauso wie für die Beendigung der Gewalt sind die Erwachsenen verantwortlich.

Genau so wenig, wie Kinder für die Häusliche Gewalt verantwortlich sind, genau so wenig sind sie für die Beendigung zuständig. Manchmal entwickeln v.a. Jungen Allmachtsfantasien: „Den hauen wir auf die Nase.“ Das zu fördern ist nicht unser Ziel. Im Gegenteil, wir reden mit den Kindern und Jugendlichen auch über die Grenzen dessen, was sie tun können und tun dürfen.

Die wichtigsten Botschaften sind:

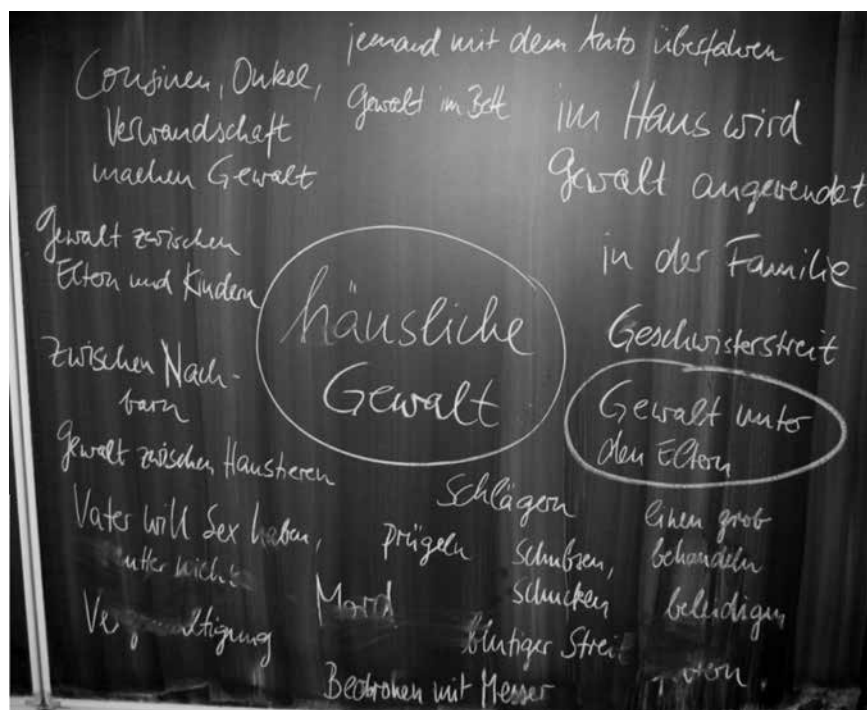
- ♦ Bleib an der Seite deiner Freundin/deines Freundes
- ♦ Das ist manchmal ganz schön schwer und du darfst dir dabei selbst Unterstützung holen.

- ♦ Motiviere deinen Freund /deine Freundin, sich an eine erwachsene Vertrauensperson zu wenden, z.B. SSA

Themen und Methoden

- ♦ Was ist Häusliche Gewalt? –
Soziometrische Aufgaben
- ♦ Wie erleben Mädchen und Jungen Häusliche Gewalt?
Arbeit mit dem Film „Kennst du das auch?“
Arbeit mit Popsongs
- ♦ Wie kann ich einer Freundin/ einem Freund helfen?
Rollenspiele
Infos über das Hilfesystem
Vertrauenspersonen im Alltag
- ♦ Wie kann ich mich selber entlasten?
Kraftquellen im Alltag
Aufzeigen der Grenzen

Der Zeichentrickfilm „Kennst du das auch? Wahre Geschichten von zu Hause“ ist für die Arbeit mit allen Altersgruppen gut geeignet. In 5 kleinen Szenen erzählen Mädchen und Jungen über ihre Erfahrungen mit Häuslicher Gewalt, über ihre Gefühle und über die Auswege, die sie gefunden haben. Der Film ist zu beziehen bei BIG Berlin.



Zu Beginn klären wir interaktiv mit der Gesamtklasse, über was wir reden, wann wir von Häuslicher Gewalt sprechen. Neben dem Einsammeln der Assoziationen und des Vorwissens der Mädchen und Jungen (s.Abb.) arbeiten wir mit soziometrischen Übungen. Dabei geht es darum, eigene Standpunkte zu Gewalt einzunehmen und zu vertreten. Wir geben kleine Situationen vor und die Mädchen und Jungen entscheiden für sich individuell, ob die geschilderte Situation Gewalt darstellt oder nicht und in einem zweiten Schritt, wie schlimm die Situation für die Betroffenen ist.

Beispiele:

1. *Gewalt oder nicht?*

„Bei R. zu Haus gibt es in letzter Zeit oft Streit zwischen den Eltern. Grund für die Streits sind Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder. Beide Eltern werden dann oft laut oder einer von beiden verlässt Türe schlagend das Haus“

Dieses Beispiel ist nicht so eindeutig: Einige TeilnehmerInnen stehen in der Regel auf 0, andere auf 10. Thema ist der Unterschied zwischen Streit und Gewalt. Fragen, die sich aus der Diskussion ergeben, können aufgeschrieben und für eine spätere Beantwortung aufgehoben werden.

2. *Wie schlimm ist das für die Betroffene?*

„E. lebt seit kurzem mit S. zusammen. Wenn sie mit ihrer alten Clique abends weggehen will, verhält er sich extrem eifersüchtig. Er will wissen, wer dabei ist, wann sie wieder kommt und wohin sie gehen. Als sie kürzlich eine halbe Stunde später als erwartet nach Haus kam, wurde er richtig wütend und beschimpfte sie als Schlampe.“

Manchmal treffen wir bei Beispielen wie diesem auf Mädchen oder Jungen, die aus Provokation oder im Ernst Gewalt bejahende Einstellungen zeigen oder stereotype Rollenvorstellungen vertreten. Die pädagogische Herausforderung besteht an dieser Stelle darin, die Jugendlichen zu respektieren und gleichzeitig klar in der Gewaltablehnung zu bleiben. Das kann gelingen durch interessiert Nachfragen, durch Anerkennung für den Mut, eine eigene Position zu vertreten, durch besondere Wertschätzung für differenzierte und Gewalt ablehnende Meinungen und durch das Herausarbeiten von Fragen, die dann später besprochen werden können und konfrontiert werden müssen. In diesem Fall z.B. die Fragen: „Wo fängt Gewalt an? Sind Beleidigungen auch Gewalt? Ist „Schlampe“ wirklich so normal oder verletzt der Begriff nicht trotzdem die Würde eines Mädchens? Dürfen Frauen weniger als Männer?“

Arbeit mit Songs

Ein Popsong, mit dem wir arbeiten, haben sie zu Beginn schon kennengelernt. Ein weiterer ist „Vater, wo bist du?“ von der leider nicht mehr existierenden Gruppe „Dritte Generation“. Die beiden Lieder spiegeln ganz unterschiedliche Gefühlsqualitäten und

Verarbeitungsmechanismen wieder (Traurigkeit und Schuldgefühle, Verarbeitung nach innen vs. Wut und Hass, Explosion nach außen). In Kleingruppen beschäftigen sich die Jungen und Mädchen intensiv mit einem der Lieder, arbeiten die Gefühle der betroffenen Kinder heraus und überlegen sich, was sie selbst tun würden, um Ihre Freundin oder ihren Freund zu unterstützen.

Liedtext: Vater, wo bist du?

Vater, nie warst du für mich da.
 Mein Vater, du bist weg. Weiß nicht wo du bist und das ist auch egal.
 Ich kann nicht mehr länger schweigen, hab' keine Wahl
 Du hast mir meine Kindheit versaut, geklaut und genommen.
 Doch jetzt ist die Zeit gekommen, dir die Wahrheit zu sagen
 Vater ich kann's nicht ertragen. Warum musst du Mama schlagen
 mit den Fäusten in den Magen, sie betrügen und belügen?
 Warum kannst du sie nicht lieben?
 Warum liebst du nur die Nutten, die an der Ecke stehen?
 Hast du Mama schon mal weinen gesehen?
 Die Schreie, die Tränen, davon träume ich jede Nacht
 Jede Nacht hab' ich Angst, daß es wieder kracht, nach acht.
 Meine Seele ist zerrissen, kaputt, und ich frage dich nun:
 Mein Vater, wie konntest du mir das antun?

Refrain:

Immer wenn ich dich gebraucht hab', wenn ich einsam war,
 Vater, du warst nie für mich da.
 Immer hast du mich vergessen, doch ich kann dich nicht hassen
 Vater, du warst nie für mich da. Nie warst du für mich da.
 Vater, du bist voller Schmerz, voll Gewalt, kalt bis zum Erbrechen.
 Ich hab immer Angst, es knallt. Wütend wirst du zum Verbrecher.
 Wenn du zu viel gesoffen hast, kommt dein Hass, der noch größer ist als dein Gestank.
 Vater, du machst mich krank. Ich weiß, du hast ein hartes Leben ohne Job und ohne Freunde, die dir Liebe geben
 und Vertrauen. Deswegen musst du um dich hauen, deinen Frust abbau'n, unser Leben versauen. Du kannst nie-
 mandem trau'n, nicht mal Mama
 und mir, wenn du nicht überlegst. Was nicht tötet, härtet ab, sagst du mir, wenn du mich schlägst, auf den Boden
 legst. Mit dem Gürtel ins Gesicht, das hältst du für deine
 Pflicht. Bitte Papa, bitte, tu das nicht.
 Vater wo bist du? Warum meldest du dich nie? Du weißt doch genau, dass es mich gibt.
 Hast du mich jemals geliebt? Weißt du, wer ich bin, was ich denke, was ich fühle?
 Ob ich eine Freundin hab, ob ich gut bin in der Schule? Du warst niemals mein Freund,
 du hast Fehler gemacht. Ich hab viel wegen dir geweint, aber nie mit dir gelacht.
 Ich vermisse dich mein Vater und obwohl es mir nicht schmeckt,
 manchmal ist es mir auch scheißegal, wo du steckst.
 Wenn du zu mir kommen solltest, lass ich dich nicht stehen.
 Doch ich kann und werde mein Leben nicht extra für dich umdrehen.
 Wenn ich da bin, bin ich da, denk nicht, ich bin ein Schwein.
 Vater, es ist nicht einfach, dein Sohn zu sein.

Bedingt durch die hohe Emotionalität der Lieder und auch des Films kommt es manchmal dazu, dass eigene Betroffenheit deutlich wird. Die Kinder und Jugendlichen gehen ganz unterschiedlich damit um: einige reden offen darüber und berichten über ihre Erfahrungen

mit den unterschiedlichen Akteuren im Hilfesystem, erzählen z.B. wie es war, im Frauenhaus zu leben. Andere werden unruhig, zappeln herum, fangen vielleicht sogar an zu weinen. Wichtig ist es, sich schon vorher auf solche Situationen einzustellen. Wir sagen den Kindern und Jugendlichen, dass sie auf ihre Grenzen achten dürfen und auch ein Recht darauf haben, dass ihre Grenzen respektiert werden und sie z.B. wenn sie merken, dass es ihnen zu nahe geht, den Raum verlassen dürfen. Wir vereinbaren vorher, wer dann mitgeht, um dem Jungen oder dem Mädchen dann das Gespräch und weiterführende Hilfen anbieten zu können.

Erfahrungen:

- ♦ Großes Interesse am Thema
- ♦ Workshopangebot wird positiv aufgenommen
- ♦ Den Kindern ist das Thema bekannt, kennen Betroffene
- ♦ Türöffner um über ihre Erfahrungen mit Gewalt jeder Art zu sprechen
- ♦ Große Bereitschaft, FreundInnen zu unterstützen
- ♦ Einige ältere Jugendliche berichten über eigene Gewalterfahrungen in ihren Beziehungen

Die Erfahrungen, dass ältere Jugendlichen uns davon berichteten, dass sie „sowas“ aus ihren eigenen Liebesbeziehungen auch kennen, war für uns Anlass, das nächste EU-Projekt „Herzklopfen“ zu beantragen.

Evaluationsergebnisse:

Akzeptanz der Workshops: 88% der Mädchen, aber „nur“ 57% der Jungen fanden die Workshops „sehr gut“ und „gut“

Erfahrungen als „Peer-confident“: 57 % der Mädchen und 46% der Jungen kennen das Problem aus ihren Freundschaftsumfeld

Hohe Unterstützungsbereitschaft: 97% w./82% m.

1. Ansprechpartner: Freundin oder Freund (w:93%; m: 87%)
2. Schulsozialarbeit
3. Jugendamt
4. Kinder- und Jugendtelefon
5. Polizei
6. Beratungsstellen

Die niedrigeren Zahlen bei den Jungs weisen darauf hin, dass die Jungen sich in einem Dilemma befinden: sie werden in den Workshops mit der gewalttätigen Seite von Männlichkeit konfrontiert, mit der sich die meisten Jungen nicht identifizieren möchten. Sie können sich aber auch nicht mit der Opferseite (weiblich, schwach, hilflos) identifizieren.

Alle Mädchen und 92 % der Jungen würden „auf jeden Fall“ oder „eher ja“ dem Freund oder der Freundin zuhören und sie aufmuntern.

97% der Mädchen und 82% der Jungen würden ihr oder ihm raten, sich Hilfe zu holen.

78 % der Mädchen und 58% der Jungen würden auch stellvertretend bei einer Beratungsstelle Informationen einholen.

67% der Mädchen und Jungen zeigen Bereitschaft, stellvertretend die Polizei einzuschalten.

Die detaillierten Evaluationsergebnisse können sie im bei Interesse im Abschlussbericht des Projektes nachlesen. Alle Methoden und Praxisanleitungen finden sich in unserem Reader „Kinder und Jugendliche gegen Häusliche Gewalt“, den Sie sich kostenfrei herunterladen können. Unter www.empowering-youth.de finden Sie außerdem noch weiterführende Hintergrundmaterialien und -literatur.

Weiterentwicklung: Herzklopfen – Beziehungen ohne Gewalt

Prävention von Gewalt in jugendlichen Liebesbeziehungen, EU-Projekt 2009 – 2011

Wie bereits erwähnt habe, waren es Berichte von Jugendlichen über Gewalterfahrungen in ihren Liebesbeziehungen, die uns veranlassten, diesem Thema nachzugehen und die Weiterführung als nächstes EU-Projekt zu beantragen.

Damit leisteten wir wirklich Pionierarbeit, denn im deutschsprachigen Raum gab es bis zu diesem Zeitpunkt (2008/09) keine wissenschaftliche Forschung zum Thema „Gewalt in jugendlichen Liebesbeziehungen“ und auch keine Praxis in der präventiven Arbeit mit Jugendlichen. Auch das „Herzklopfen-Projekt“ wurde vom Paritätischen Baden-Württemberg beantragt und koordiniert. Partnerorganisationen waren neben den schon bekannten aus Deutschland, Österreich und Ungarn noch eine Menschenrechtsorganisation in Spanien und eine Jugendorganisation aus Großbritannien, die schon längere Zeit zum Thema arbeitete.

Es ist kein Zufall, dass die einzige Institution mit Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen zu diesem Thema aus England kam. In den USA, in Kanada und Australien wird Gewalt in Teenagerbeziehungen unter dem Stichwort „dating violence“ schon länger diskutiert, dementsprechend gibt es Praxisbücher, Infoseiten für Jugendliche, Elternratgeber und schulische Curricula in englischer Sprache dazu. Im europäischen Raum jedoch kaum, in Deutschland gibt es nur von Barbara Krahe von der Uni Potsdam Erkenntnisse über sexuelle Übergriffe in jugendlichen Beziehungen, nicht jedoch zu den anderen Gewaltformen.

2009, zeitgleich mit dem Beginn unseres 2. EU-Projektes, veröffentlichte dann Christine Barter von der Universität in Bristol eine Forschungsarbeit, die uns Aufschluss gibt über die

Verbreitung (siehe oben) Sie befragte 1353 Mädchen und Jungen zwischen 13 und 17 Jahren in einer repräsentativen Untersuchung zu ihren Erfahrungen von Gewalt in Liebesbeziehungen.

Prävalenz:

- ♦ körperliche Gewalt: 25% der Mädchen und 18% der Jungen, davon 11%/4% schwere körperliche Gewalt
- ♦ psychische Gewalt: 75% der Mädchen und 50% der Jungen
- ♦ sexuelle Gewalt: 33% der Mädchen und 16% der Jungen

Quelle: *Christine Barter, University of Bristol 2009 „ Partner exploitation and violence in teenage intimate relationships*

Weitere wichtige Ergebnisse:

- ♦ Besonders bei sexueller Gewalt leiden die Mädchen unter Schuldgefühlen, selber eingewilligt zu haben. Dies belastet die Mädchen langfristig gesehen mehr als die Gewalt selber
- ♦ Kontrolle häufigste Form psychischer Gewalt, verbunden mit Isolation von Freundinnen, Kontrolle häufig auch mit Hilfe neuer Medien
- ♦ Gefahr der Eskalation nach einer Trennung
- ♦ Gleichaltrige sind wichtigste AnsprechpartnerInnen

Risikofaktoren:

- ♦ ältere Partner, v.a. Partner mit mind. 2 Jahren Altersunterschied
- ♦ Erfahrungen mit Gewalt in der Herkunftsfamilie

Geschlechtsspezifische Unterschiede:

- ♦ Mädchen berichten von schlimmeren und langfristigeren Auswirkungen und davon, dass die Gewalt wiederholt auftritt

Zuschnitt und Ansatzpunkte der Workshops:

- ♦ 2 Vormittage a 4 Unterrichtsstunden, z.T.geschlechtsgetrennt
- ♦ ältere Jugendliche, ab Kl. 9
- ♦ Ansetzen am Gelingenden: Wünsche und Bedürfnisse in Beziehungen
- ♦ Ansatzpunkt Menschenwürde

Das Projekt kann in diesem Rahmen nur ganz kurz vorgestellt werden. Wichtig für uns ist, am Gelingenden anzusetzen und an einer Frage, die alle Menschen, die eine Beziehung eingehen, beschäftigt: was tut mir gut in einer Beziehung, was wünsche ich mir, was sind meine Bedürfnisse? Damit steigen wir auch mit den Jugendlichen ein.

Leitgedanke ist: „ Du hast das Recht, mit Respekt behandelt zu werden“, wir setzen also, ähnlich wie beim vorherigen Projekt, beim Thema „Menschenrechte“ bzw. „Menschenwürde“ an.

Themen und Methoden:

- ♦ Wünsche und Bedürfnisse in einer Beziehung, die gut tut
Beziehungs-top-ten
- ♦ Warnzeichen und Stopp-Signale:
Eine Teenager-Beziehungsgeschichte
- ♦ Umgang mit Konflikten und starken Gefühlen in einer respektvollen Beziehung:
Rollenspiel und Ärger-Eisberg

Im zweiten Schritt erarbeiten wir mit den Jugendlichen in einer interaktiven Übung, der „Teenagerbeziehungsgeschichte“ was Warnzeichen für Gewalt sein können. Wir arbeiten mit dem Bild einer Ampel:

Grün = alles okay, keine Gefahr

Gelb = erstes Signal, das möglicherweise Gefahr droht, z.B. kontrollierendes Verhalten, ständiges Hinterhertelefonieren

Rot = Stopp-Signal, „No-Go“, z.B. Beleidigungen und Demütigungen, Ohrfeige etc.

Dabei wird deutlich, dass Warnhinweise (gelb) und Stopp-Signale (rot) sehr individuell und unterschiedlich empfunden werden können. Für uns ist auch weniger wichtig, den Jugendlichen, die „Wahrheit“ über dieses Thema zu erzählen, als vielmehr, sie in einen eigenen Prozess der Auseinandersetzen über Werte in Beziehungen zu bringen und ihnen den Austausch miteinander darüber zu ermöglichen.

In einem dritten Schritt geht es dann noch um die Frage, wie in alltäglichen Konflikten, die auch in wertschätzenden Beziehungen vorkommen, der Respekt für den Partner/die Partnerin gewahrt werden kann. Dies üben wir mit den Mädchen und Jungen u.a. in Rollenspielen ein. Im Rahmen des EU-Projektes wurde auch ein Faltblatt für Jugendliche entwickelt, das Hinweise auf die angesprochenen Themen sowie auf Hilfsmöglichkeiten gibt. Das Faltblatt ist bei der TIMA e.V und beim Paritätischen Baden-Württemberg zu beziehen.

Weitere Informationen und Materialien:

www.empowering-youth.de

www.tima-ev.de

Internetseite für Mädchen: www.herzklopfen-tuebingen.de

Vorstellung des bearbeiteten und neu herausgegebenen Leitfadens „Häusliche Gewalt“ der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Dr. med. Ines Zeller / Laufenburg

Gliederung:

- ♦ 1. Zur Person
- ♦ 2. Einführung des Gewaltschutzgesetzes
- ♦ 3. Arbeit des Ausschuss „Ärztinnen“ der Landesärztekammer BW
- ♦ 4. Ergebnisse
- ♦ 5. Ängste und Probleme der Ärzteschaft
- ♦ 6. Zusammenarbeit
- ♦ 7. Konzept des Leitfadens
- ♦ 8. Multiplikation
- ♦ 9. Überarbeitung
- ♦ 10. Zusammenfassung

1. Zur Person

Der Sachverhalt wird aus meiner Sicht als ehemaliges Mitglied des Ausschusses „Ärztinnen“ der Landesärztekammer Baden-Württemberg und als angestellte Ärztin in einem Krankenhaus der Regelversorgung im ländlich geprägten Landkreis Waldshut vorgestellt.

Hauptinhalt ist der Weg und die Ausarbeitung des Konzeptes des Leitfadens „Häusliche Gewalt“ in einer chronologischen Abfolge, so dass die aktuelle Überarbeitung aus dem Jahr 2012 und die Idee unserer Arbeit für Sie nachvollziehbar ist.

In den Jahren 2002-2007 bin ich als Delegierte der Bezirksärztekammer Südbaden in den Ausschuss „Ärztinnen“ der Landesärztekammer in Baden-Württemberg gewählt worden. Die

Landesausschüsse werden von den vier Kammerbereichen aus ganz Baden-Württemberg besetzt und in den Ausschüssen finden sich Vertreter/-innen aller Landesteile.

Die Themenstellung unseres Ausschusses war „Medizin aus weiblicher Sicht“. Die damalige Vorsitzende des Ausschusses Frau Dr. med. Helga Schulenberg ist hier in FR aus ihrer intensiv vernetzten Arbeit sicher gut bekannt gewesen.

2. Einführung des Gewaltschutzgesetzes

Mit dem neuen Gewaltschutzgesetz, das ab dem 1.1.2002 galt, erreichte die Landesärztekammer Baden-Württemberg eine Aufforderung zur Stellungnahme und ein Auftrag initiativ zu werden vom baden-württembergischen Sozialministerium. Man vertraute dort auf gute Beziehungen und Erfahrungen, da der Ausschuss „Gesundheit von Kindern“ bereits eine Dokumentation zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ vorgelegt hatte.

Der Ausschuss „Ärztinnen“ ging unter anderen Voraussetzungen an die gestellte Aufgabe heran. Die Mitarbeiterinnen des Ausschusses hatten in ihrem beruflichen Umfeld zwar Erfahrungen mit dem Thema, waren aber bisher bei ihrer Arbeit nicht fokussiert auf diesen Aspekt.

Im Ausschuss waren zwei Allgemeinmedizinerinnen, zwei Psychiaterinnen, drei Narkoseärztinnen, eine Chirurgin, eine Arbeitsmedizinerin und eine Radiologin vertreten – somit ein breites Spektrum der versorgenden Medizin – es waren sowohl niedergelassene als auch angestellte Ärztin vertreten.

Mit den unterschiedlichen beruflichen Erfahrungsbereichen fand sich nach Reflektion über unsere tägliche Arbeit und intensiven Recherchen in unserem persönlichen Umfeld ein sehr intensiver Bezug zum Thema mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

3. Arbeit des Ausschuss „Ärztinnen“ der Landesärztekammer BW

3.1. Empirische Sammlung von Wünschen und Anforderungen an die Ärzteschaft

Bei der Konzeption und Ausarbeitung wandten wir ein für Mediziner/-innen eher seltenes Vorgehen an – wir traten in Kontakt mit Institutionen und Berufsgruppen, die sich seit langem mit dem Thema befassen und versuchten in Gesprächen und Interviews Aspekte der Zusammenarbeit und gemeinsame Ziele zu erfahren.

Befragte Gruppen: Lokale Polizeidirektion, Frauen-Beratungsstellen, Frauenhaus, weißer Ring, rechtsmedizinisches Institut, Frauenbeauftragte, Kolleginnen und Kollegen, die sich aus verschiedenen Gründen intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen müssen (psychotherapeutisch arbeitende Frauenärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendmediziner/-innen).

Besondere Schwerpunkt war eine Befragung von Ärzten/-innen in klinischen Notfall-Ambulanzen sowie medizinischen Personal in diesen Einrichtungen (Pflegekräfte bzw. Angestellte der Auskunft im Foyer von Krankenhäusern!) sowie Psychologen/-innen.

Ehe-Beratungsstellen, gerichtliche Institutionen und Hilfsorganisationen der freien Wohlfahrt mit unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B: Behinderteneinrichtungen) ergänzten das Bild. Ein recht konkretes Bild der Strukturen in Baden- Württemberg konnte durch die Repräsentation der unterschiedlichen Regionen durch die Ausschussmitglieder erreicht werden.

4. Ergebnisse

4.1. Erster Eindruck

Die Beziehung zu den bereits im Prozess tätigen Berufsgruppen zu unserer Berufsgruppe galt es zu analysieren:

- ♦ Handlungsanweisungen und Strategien liegen wissenschaftlich fundiert und ausgearbeitet bei vielen Organisationen, die in dem Bereich tätig sind, vor.
- ♦ Die Beratungsstellen und Hilfsorganisationen sind für viele Situationen und die Problemstellungen der Frauen mit Gewalt- Erfahrung geschult.
- ♦ Die mit dem Problem befassten anderen Berufsgruppen sind an einer Zusammenarbeit mit uns sehr interessiert.
- ♦ Unterschiedliche Erwartungen werden an uns gestellt.
- ♦ Die mit dem Problem befassten anderen Berufsgruppen sind gut vernetzt.
- ♦ Die ärztliche Schweigepflicht ist ein „Problem“.

4.2. Katalog der Anforderungen und Wünsche der übrigen Berufsgruppen

Allgemeine Anforderungen:

- ♦ Gute medizinische Versorgung der durch Gewalt geschädigten Person
- ♦ Notfallpräsenz
- ♦ Wahrnehmen des Problems
- ♦ Dokumentation
- ♦ Verantwortung sehen und annehmen
- ♦ Mitarbeit und Vernetzung

Anforderungen der einzelnen Berufsgruppen:

- ♦ Polizei > Mithilfe zur Aufklärung der Tat
- ♦ Justiz > gerichtsverwendbare Daten, Unterstützung der Staatsanwaltschaft, Opferschutz
- ♦ Helfende Organisationen > Fürsorge und Schutz der Patientin
- ♦ Täter (und) Opfer > Schweigepflicht

- ♦ Krankenkassen> Offenbarung der Täterschaft
- ♦ Psychiatrie, Psychologie> Einfühlsamer Umgang, keine Re- Traumatisierung
- ♦ Behinderteneinrichtungen> Gewähren einer Betreuung von schwierigen Patientinnen

5. Ängste und Probleme der Ärzteschaft

- ♦ Zeitmangel
- ♦ Überbelastung
- ♦ Ängste und Unsicherheit im Umgang mit diesen Patienten/- innen
- ♦ Keine Ausbildung in Gesprächsführung für diese spezielle Krisensituationen
- ♦ Keine Sensibilisierung, da in der Ausbildung das Thema nicht vorkommt/ vorkam
- ♦ Heilen – nicht Sozialarbeit
- ♦ Schweigepflicht > Rechtsunsicherheit
- ♦ Soziale Vernetzung – Hausarzt der ganzen Familie
- ♦ Frustration
- ♦ Schwierige geographische Lage
- ♦ Rechtsmedizin wird nicht als Hilfe empfunden
- ♦ Angst vor noch mehr Arbeit (ländlicher Raum – wenige Kolleginnen und Kollegen)

6. Zusammenarbeit

1. Die Ärzteschaft ist im Thema „Häusliche Gewalt“ sehr gefragt – einige medizinische Teilgebiete beschäftigen sich intensiv damit. Das Thema ist aber leider nicht ärztliches Allgemeinwissen.
2. Die gesamte Ärzteschaft muss bei dem Thema ihre Zuständigkeiten und Aufgabenstellung definieren.
3. An unseren Berufszweig werden sehr unterschiedliche Erwartungen gestellt, die wir nur in einigen Punkten erfüllen können.
4. Alle andern sind vernetzt – von uns sind nur wenige dabei!
5. Das Problem der Schweigepflicht ist ein kritisches juristisches Thema, da die Patient- Arzt-Beziehung darüber definiert ist. Im Fall der Häuslichen Gewalt bedarf es einer wie auch immer gearteten „Ausnahmeregelung“.
6. Die Aus- und Fortbildung zu diesem Thema muss verbessert werden.

7. Konzept des Leitfadens

Die empirisch zusammengestellten Daten fanden wir mit unterschiedlichen Bewertungen wissenschaftlich bereits bearbeitet. Als in dem Bereich führend stellte sich für uns die wissenschaftliche Forschung der Rechtsmedizin dar, die als Bindeglied zwischen Medizin und

Justiz ein wichtiger Informationslieferant ist und das Thema sehr präsent bearbeitet.

Hier fanden sich umfangreiche Studien, die aus unserer Sicht zum damaligen Zeitpunkt im klinischen Alltag nicht bekannt waren. Die Anwendung von rechtsmedizinischen Studien findet in der täglichen Arbeit der Ärztin /des Arztes vor Ort wenig Raum.

Ein weiterer bedeutender Impuls kam für uns durch die Zusammenarbeit mit dem Landespräsidium der Polizeidirektion BW mit Herrn Kriminaldirektor Uwe Stürmer. Durch die Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes implementierte die Landespolizei zu der Zeit einen Paradigmenwechsel bei ihrer Arbeit zu dem Thema „ Häusliche Gewalt“.

Zentrales Thema war der opferzentrierte Umgang und die neue Herangehensweise am Tatort. Das Gewaltschutzgesetz sollte bürger- und opfernah realisiert werden. Der Austausch und die direkte Informationsmöglichkeit über die Arbeit der Polizei haben dem Ausschuss viele Impulse vermittelt.

Als ein weiterer wichtiger Einfluss lagen die damals aktuellen Daten von SIGNAL e.V. (Berlin) bei unserer Arbeiten vor.

7.1. Konkrete Vorgehensweise

Nach Auswertung der empirischen Daten und der Studienlage wählten wir die Form einer „konkreten Handlungsanleitung“ in Form eines Leitfadens aus. Unserer Vorstellung nach sollte es mit dieser Information jedem/r medizinisch tätigen Arzt/ Ärztin möglich sein, eine fachgerechte Behandlung und Hilfestellung für die Opfer von Gewalt zu ermöglichen.

Das Konzept des Leitfadens ergab sich einerseits aus den Anforderungen der anderen Berufsgruppen und andererseits aus dem Bedarf nach konkreten Lösungsvorschlägen, um den Ängsten der Ärzteschaft mit einer guten konkreten Anleitung zu begegnen.

Neben der gedruckten Form wurde eine Downloadversion auf der Webseite der Landesärztekammer Baden-Württemberg angeboten.

7.2. Aufbau des Leitfadens

1. Vorwort

Ein Vorwort der damaligen Präsidentin der Landesärztekammer Frau Dr. med. Ulrike Wahl unterstrich die Wichtigkeit dieses Themas für die Landesärzteschaft.

2. Definition des Begriffes Gewalt

3. Schilderungen von körperlichen und psychischen Symptomen, die mit Gewalt verbunden sind

Hier findet sich die Aufzählung von Verletzungsmustern und Krankheitssymptomen, die in diesem Zusammenhang gesehen werden sollten. Die Summe des Auftretens mehrerer körperlicher und psychischer Symptome erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Gewaltsituation. Der Leitfaden bietet eine Zusammenstellung von körperlichen Symptomen, gynäkologischen Auffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerdebilder wie auch psychischen Symptomen.

Das Augenmerk wird auf Auffälligkeiten in der Krankengeschichte gelenkt wie gehäufte Unfälle mit typischen Begründungen („Habe mich an der Heizung gestoßen!“ u.a.) und Schilderungen von Unfällen, die nicht zum Schweregrad der Verletzung passen.

Die untersuchende Ärztin /der untersuchende Arzt sollen auch auf indirekte Informationen aus dem Verhalten der Patientin hingewiesen werden wie verzögerter Arztbesuch nach dem Unfall und z.B. durchgehende Anwesenheit eines Begleiters bei der Untersuchung.

4. Handlungsanleitung

Ärztinnen und Ärzte gehören nach wissenschaftlicher Auswertung zu den Berufsgruppen, die als eine der ersten mit den Personen, die Gewalt erfahren haben, in Kontakt kommen.

Die Reaktion der Behandelnden ist also von besonderer Bedeutung, d.h. hier ist ein Signal gegenüber dem Opfer, dass der/ die behandelnde Arzt / Ärztin eine Sensibilität für das Thema hat entscheidend. Eine Gesprächsoffenheit sollte gegenüber den Opfern angezeigt werden.

Das sensible Ansprechen, Zuhören und Fragen – aber auch das Vermitteln eines „beschützen Raumes“ bedeutet einen wichtigen Schritt zu einer gegläckten Hilfeleistung und erleichtern vielleicht ein Öffnung bei den Betroffenen.

Der Leitfaden bietet eine Anleitung um eine konkrete Situation im Arzt- Patienten- Verhältnis zu meistern. Im Weiteren finden sich konkrete Anleitungen zum Untersuchungsablauf. Hier ist eine ungestörte Untersuchungsatmosphäre immens wichtig. Ein ausführlicher Zeitrahmen muss gegeben sein.

Als wichtiger Punkt in der gynäkologischen Untersuchung ist das Problem der Re-Traumatisierung zu erwähnen. Die besondere Gefahr besteht hier in der Wiederholung eines Opfer- Täter-Situation. Das Opfer wird bei der gynäkologischen Untersuchung wiederum zu einem Objekt und damit ein weiteres Mal an die traumatische Situation erinnert. Gute Vorbereitung einer solchen Untersuchung ist wichtig.

5. Dokumentationsbogen

Sobald ein zivil- und strafrechtlicher Prozess angestrebt wird von Seiten des Opfers, sind gute Dokumentationen mit einer hohen Anforderung nötig. Hier ist die Gerichtsverwendbarkeit

von Daten entscheidend d.h. die Dokumentation muss exakt, nachvollziehbar und vollständig vorliegen.

Der Leitfaden bietet hier einen Dokumentationsbogen an und eine exakte Anleitung für das konkrete Vorgehen des Dokumentierens. Der Bogen kann herausgenommen werden und kopiert werden. Die Bearbeitung kann in einfachen übersichtlichen Schritten durchgeführt werden und eine genaue Dokumentation liegt nach der Schritt für Schritt – Bearbeitung vor. Bei einer schwerwiegenderen Situation ist das Zuziehen einer rechtsmedizinischen Hilfe jederzeit möglich – Kontaktadressen sind im Leitfaden vorhanden (s.u.). Mit dem vorliegenden Bogen soll das Tatgeschehen rekonstruierbar sein, so dass auch bei nicht sofortigem Gebrauch die Patientin diese Aufzeichnung als Beleg nutzen kann.

6. Adressenliste

In ersten Leitfaden favorisierten wir noch alphabetisch geordnetes Adressenverzeichnis der Orte, das ein proaktives Handeln mit dem Hinweisen auf Beratungsstellen und weitere Hilfeleistungsangeboten ermöglichen sollte.

7. Leporello

Dieser kartonierter Faltzettel bietet im Kitteltaschenformat die wichtigsten Stichpunkte und Anleitungen und kann durch das praktische Format überall genutzt werden.

8. Multiplikation

Im Oktober 2004 wurde eine hochkarätig besetzte Veranstaltung der Landesärztekammer durchgeführt mit einer Mitarbeiterin von SIGNAL, der Polizei und dem Sozial-Ministerium, um den Leitfaden der baden-württembergischen Ärzteschaft vorzustellen.

Die Veranstaltung wurde sehr gut von der Ärzteschaft. Nach der erfolgreichen Eröffnungsveranstaltung war die Multiplikation die Aufgabe der Ausschussmitglieder – zehn Ausschussmitglieder mussten für ganz Baden-Württemberg diese Arbeit übernehmen. Die regionalen Vertretungen der Ärzteschaft – die ärztlichen Kreisvereine wurden aufgefordert, Veranstaltungen zu dem Thema durchzuführen.

Eine flächendeckende Multiplikation des Leitfadens konnte aufgrund der geographischen Situation nicht erreicht werden. Lokale Vernetzungen mit anderen Organisationen halfen uns, zeigten aber auch, dass wir an organisatorischen Hindernissen scheitern (siehe unten!).

Eine Verankerung der Versorgungsaufgabe von Opfern Häuslicher Gewalt, in dem von uns gewünschten Rahmen, ist zu dem Zeitpunkt in Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft selten vorhanden gewesen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte hatten teilweise eine lokale Struktur geschaffen, die jedoch als individualisiert angesehen werden muss und mit dem Ausscheiden eines Arztes/ einer Ärztin nicht einzufordern war. Die regionale Ärzteschaft hat keine initiativ Möglichkeit

eine verbindliche Struktur zu schaffen. Finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Krankenkassen haben keine eindeutige Absichtserklärung geliefert, was sie ihren Versicherten anbieten.

Auch in kleinen Organisationsbereichen scheitert oft die Vernetzung:

Als Beispiel sei ein Treffen genannt (z.B. „Runder Tisch- Häusliche Gewalt“), der vom Landkreis in guter Absicht mit ärztlicher Beteiligung organisiert wird, wobei aber eine Teilnahme der Ärzteschaft aufgrund der Termin-Koordinierung gar nicht möglich ist, da das Thema bei der angestellten Krankenhausärztin von Seiten der Geschäftsführung als „ein nicht in der Arbeitszeit zu behandelndes Thema“ angesehen wird und sie für den Termin einen Urlaubstag nehmen muss und der/die niedergelassenen Kollege/in um 11.00 Uhr am Vormittag in der Sprechstunde, am OP- Tisch oder bei Hausbesuchen ist, während die Mitarbeiterin der Beratungsstelle/die Polizeikommissarin den Termin als einen Termin ihrer Arbeit ansehen, den sie berechtigterweise in ihrer Arbeitszeit erledigen wollen.

9. Überarbeitung

Vor zwei Jahren begann im Landkreis Waldshut eine Gruppe von engagierten Frauen damit, mit einer regionalen Kampagne, erneut die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Problem der Häuslichen Gewalt zu lenken.

Die fünf Frauen kommen aus unterschiedlichen Berufen – alle haben einen thematischen Bezug – vier sind ehrenamtlich bei der Aktion tätig gewesen und eine Mitarbeiterin aus dem Landratsamt WT war hauptamtlich für das Thema engagiert. .

Die interaktive Ausstellung „ Rosenstraße 76“ sollte bewusst im ländlichen Raum das Thema „Häusliche Gewalt“ der Bevölkerung nahe bringen.

Ein ausführliches Begleitprogramm nahm unterschiedliche Schwerpunkte auf. Als ein wichtigstes Thema sahen die in der Organisationsgruppe vertretenen Ärztinnen, die Überarbeitung des Leitfadens Häusliche Gewalt der Landesärztekammer. Hiermit bot sich auch im regionalen ärztlichen Bereich an, diese Fragen erneut zu thematisieren.

Aus Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen waren bereits Wünsche nach Erweiterungen und Ergänzungen an den damaligen Ausschuss „Ärztinnen“ herangetragen worden. Als schwierig gestaltete sich der Umstand, dass der vormalige Ausschuss nicht mehr existierte und die Mitglieder mit andern Aufgaben betraut waren bzw. schwer erkrankten oder verstorben waren.

Landesärztekammer Baden-Württemberg nahm unseren Vorschlag auf, den Leitfaden zu aktualisieren und Ergänzungen einzubringen. Sie beauftragte uns mit dieser Arbeit und vertraute hier auf den Erfahrungen aus dem Ausschuss und der Multiplikationstätigkeit im Anschluss.

Bei der Überarbeitung sind wir dem Konzeptes alten Leitfadens treu geblieben.

Mit dem neuen Präsidenten Herrn Doktor Ulrich Clever, einem psychotherapeutisch arbeitenden Gynäkologen, haben wir einen großen Unterstützer der Arbeit gefunden. Mit einer Veranstaltung im Rahmen unserer Ausstellung „Rosenstr. 76“ konnten wir den aktualisierten Leitfaden im September 2012 in Waldshut vorstellen.

Als Ergänzungen wurden realisiert:

1. Gewalt gegen Männer

Wir haben eine Verteilung von 84 % weiblichen Opfern und 16 % männlichen Opfern. Der alte Leitfaden war auf das Thema von Frauen als Opfer Häuslicher Gewalt zentriert. In den letzten Jahren wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass auch Männer als Gewalt-Opfer anzusehen sind. Diese Themenstellung hat nun Erwähnung gefunden, besonders weil männliche Opfer mehr tabuisiert werden und weniger Aufmerksamkeit in den Augen der Öffentlichkeit finden. Die Frau als Opfer von Häuslicher Gewalt bleibt trotzdem Zentrum der Betrachtung.

2. Gewalt in der Pflege

Eine hohe Dunkelziffer weist auf die Schwierigkeiten des Themas „Gewalt in Pflegesituationen“ hin. Hier geschieht Gewalt in einem isolierten abgeschlossenen Sozialraum, wo die Opfer charakteristisch nur geringe Möglichkeiten haben, der Gewaltsituation zu entfliehen und ihre Ohnmacht durch altersbedingte körperliche Einschränkungen verstärkt wird.

Die Pflegebeziehung ist durch diese Konstellation konfliktreich und wird durch Überlastung der Pflegenden und einer Abwesenheit jeglicher Fluchtmöglichkeit verschärft.

Als medizinisches Personal, daß am ehesten noch in diese Sphären vordringen, hat die Ärzteschaft die besondere Aufgabe, diese Problemstellung zu analysieren und zu reagieren. Nicht nur institutionalisierte Pflege im professionellen Bereich muss im Blickfeld liegen, sondern auch private Pflegesituationen, wo eine problemorientierte Vorgehensweise vom ärztliche Personal erwünscht ist, insbesondere bei schwierigen lang anhaltenden Pflegesituationen in der Familie, wo durch psychische und körperliche Belastung der Pflegenden und schwierigen Patienten das Konfliktpotenzial auch das potentielle Gewaltpotenzial erhöht.

3. Änderung der Adressregister

Die Aktualisierung des Adressregisters wurde mit neuen E-Mail-Adressen durchgeführt sowie weitere Kontaktstellen (Männer- und Jungen-Beratungsstellen) wurden aufgenommen. Die Adressenliste ist sowohl themenorientiert und alphabetisch sortiert.

10. Zusammenfassung

Mit der Überarbeitung des Leitfadens wird ein neuer Anstoß versucht, die Diskussion dieses Themas im ärztlichen Bereich aufleben zu lassen und diese Veranstaltung ist Teil eines zu erarbeitenden Implementierungskonzeptes.

Im Weiteren sind Folgeveranstaltungen geplant, um eine weitreichende und breite Multiplikation des Leitfadens in der baden-württembergischen Ärzteschaft zu realisieren.

Für eine konzeptionelle Weiterentwicklung, die die Zusammenarbeit von Ärzteschaft und der weiteren im Prozess beteiligten Organisationen stärker ermöglicht, sind noch weitere Schritte nötig. Hier bedarf es realisierbarer Konzepte – besonders auch für den ländlichen Raum.

In der Ärzteschaft kann aus meiner Sicht Aufklärung, Fortbildung und Kommunikation in Fachgruppen sowie eine bessere Vernetzung zu einer besseren Befähigung der Ärzteschaft in dem Thema führen und damit zu guten standardisierten Vorgehensweisen.

Nachlese

Martina Raab-Heck,
Dipl.-Psychologin
Kordinatorin des Freiburger Interventionsprojektes
gegen Häusliche Gewalt

10 Jahre Gewaltschutzgesetz sind verbunden mit der Wandlung des Themas „Häusliche Gewalt“ von einem Thema, das vermeintlich nur speziellen Randgruppen der Gesellschaft widerfährt, hin zur Erkenntnis, dass es gleichwohl in allen gesellschaftlichen Schichten, im sprichwörtlichen Sinne, zuhause ist.

Durch das Gewaltschutzgesetz und die damit verbundene Wegweisung wurden die Handlungsalternativen der Professionen erweitert. Zunächst erhielt die Polizei die Möglichkeit, die gewaltausübende Person für mehrere Tage der Wohnung zu verweisen. Zusätzlich wurde beim Polizeieinsatz die Möglichkeit des Hinweises auf Beratungsstellen, und bei Zustimmung durch das Opfer, auch direkte Weitergabe der Daten an die Beratungsstelle, damit diese aktiv auf die von Gewalt betroffene Person zugehen kann.

Täter mussten nun die Verantwortung dafür tragen, dass sie Konflikte mit Gewalt lösen. Gewalt ist immer eine Entscheidung, die von ihnen getroffen wird. Schuldzuweisungen zur Partnerin werden nicht akzeptiert. Dies sind die Standards in der Täterarbeit, die auf der Kooperation zwischen Männerberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen basieren und eindrücklich vorgestellt wurden. Wichtig ist hierbei, dass die von Gewalt betroffenen Frauen über den Ablauf des Trainings unterrichtet werden, damit Manipulationsmechanismen nicht greifen können, und die Einsicht, dass damit nicht alle Männer erreicht werden können. Die Trainings greifen auch die Rollenvorstellungen als Mann und Vater auf.

Kinder, die von der Partnerschaftsgewalt indirekt oder auch direkt betroffen sind, waren zu Beginn der Frauenhausgründungen nur unvollständig im Blick. Dies hat sich mit den Kooperationen, die durch das Gewaltschutzgesetz entstanden, geändert. Heute gibt es viele Angebote, um Kindern Entlastung zu bieten, die (mit)erlebte Gewalt zu verarbeiten. Die Intervention, wenn Kinder Gewalt erleben sowie die Prävention in Schulen verdeutlichen, dass Kinder und Jugendliche das Thema bearbeiten, wenn sie in altersadäquater Form angeboten wird. Gerade die Prävention in Schulen wird in den nächsten Jahren noch zu intensivieren sein, da dort

alle – Betroffene und Nichtbetroffene – erreicht werden. Peers, die wichtigen Ansprechpartner in der Adoleszenz, werden damit auch gestärkt, um ihrer Aufgabe als „RatgeberIn“ leichter gerecht zu werden.

Gerichte haben, was das Gewaltschutzgesetzverfahren angeht, keine klare Datenlage, hier ist noch Optimierungsbedarf vorhanden. Das Familiengericht hat mit der Fülle der ihm obliegenden Aufgaben durch das Gewaltschutzgesetz eine weitere wichtige Funktion erhalten, die oftmals nicht einfach zu handeln ist. Die Beweislage erfordert häufig eine mündliche Verhandlung, die die einzige Möglichkeit darstellt, ein Bild vom Geschehen zu erhalten. Einerseits kann die von Gewalt betroffene Frau separat befragt werden, was einerseits eine Chance für die Frau birgt, ohne Scheu über ihre Situation sprechen zu können andererseits kann der Täter die Eskalationen auch sehr überzeugend aus seiner Sicht darstellen. Im Zusammentreffen der Beiden vor Gericht kann der Richter oder die Richterin aus dem möglichen oder eben nicht möglichen Dialog der Parteien gegebenenfalls ersehen, inwieweit die Grundlage für eine Zustimmung für einen Antrag nach dem GewSchG gegeben ist.

Die Gefährdung von Frauen durch ihre (Ex-)Beziehungspartner wurde in den letzten 10 Jahren zunächst allgemein und dann immer spezifischer erforscht. Zwischenzeitlich ist die Datenlage klarer und die Frauen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, der sogenannten Hochrisikogruppe, wird besondere Aufmerksamkeit zuteil. Gerade hier ist die besonders gute Kooperation der Professionen gefragt. Staatliche Behörden haben eine besondere Sorgfaltspflicht, der sie durch die Bereitstellung von notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen Rechnung tragen müssen. Erstellung von Sicherheitsplänen, klare Richtlinien darüber, wer welche Verantwortung wann trägt sowie wer das gesammelte Wissen im Blick hat, sind unabdingbar. Die betroffene Frau steht dabei im Mittelpunkt und wird bei allen Maßnahmen miteinbezogen. Regelmäßige Schulungen zum Thema „Häusliche Gewalt“ gendersensibel und spezialisiert sollten Standard sein

Bis heute ist es schwierig, die Gesundheitsberufe flächendeckend an den Runden Tischen, die sich durch die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes und der Möglichkeit der Wegweisung bundesweit etabliert haben, zu verorten. Die meisten Bundesländer haben ärztliche Leitfäden zum Thema „Häusliche Gewalt“ erarbeitet, die über die Betroffenheit, die notwendige und damit gerichtsfeste Dokumentation, die richtige Ansprache der Patientin sowie die möglichen Beratungsstellen informieren. Mittlerweile gibt es diese auch teilweise für ältere Menschen und Kinder, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind. In Baden-Württemberg wurde das 10-jährige Jubiläum des Gewaltschutzes dazu genutzt, eine neue Auflage des ärztlichen Leitfadens für betroffene Frauen zu aktualisieren und das Thema „Häusliche Gewalt im ärztlichen Bereich wieder in Erinnerung zu bringen.

Bundesweit fanden dieses Jahr viele verschiedene Veranstaltungen zu diesem Jubiläum statt und deshalb war es uns in Freiburg wichtig, auf die mögliche Weiterentwicklung hinzuweisen, die das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen und Häuslicher Gewalt bietet. Bislang wurde der das Übereinkommen nur von der Türkei unterzeichnet und ratifiziert. Deutschland gehört ebenfalls zu den Unterzeichnerstaaten, hat jedoch noch nicht ratifiziert. Zur Zeit wird intern noch überprüft, welche Weichenstellungen unternommen werden müssen, damit eine Ratifizierung möglich wird. Häusliche Gewalt wird als Menschenrechtsverletzung gesehen und die Idee des ganzheitlichen Ansatzes wird dabei verfolgt. Bei 10 erfolgten Ratifizierungen wird das Monitoring der Staaten begonnen, das überprüfen soll, ob bspw. für alle Schutzvorrichtungen vorgehalten werden, ob die geforderte Anzahl von Schutzplätzen vorhanden sind, landeseinheitliche Definitionen vorliegen und nationale Koordinierungsstellen bestehen. Hier sind noch einige Lücken in Deutschland, die geschlossen werden müssen.

Insgesamt zeigte die Tagung, dass wir in unserem Kooperationsnetzwerk FRIG bereits gute Arbeit in den letzten 10 Jahren geleistet haben, dass Absprachen, regelmäßige Austausche, das Einbeziehen vieler verschiedener Professionen und Perspektiven langfristig wirken und das Thema "Häusliche Gewalt" eines langen Atems bedarf, jedoch immer wieder von Erfolgen und Entwicklungen zum Wohle der Betroffenen gekennzeichnet ist.

